Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 6/1892 (1894)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8372

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen.

I. Primarschule.

1. *Gesetze und Verordnungen.*

a. Gesetze.

Die mit 1. Januar 1893 in Kraft getretene Verfassung des Kantons *Basel-Landschaft* vom 4. April 1892 (Beilage I, pag. 20) hat den Kreis der Obsorge für das Schulwesen erweitert und insbesondere einige notwendige Veränderungen desselben bereits definitiv geregelt. So hat der Kanton eine Reihe von Leistungen auf seine Schultern genommen und gewährt u. a. erheblichere Zuschüsse an die Lehrer- und Arbeitslehrerinnenbesoldungen, ferner Beiträge an durch Steuern schwer gedrückte Gemeinden, sodann übernimmt er die Kosten der gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen.

In den Kantonen *Baselstadt* und *Schaffhausen* sind durch neue gesetzliche Bestimmungen die Besoldungen der Lehrerschaft erhöht worden.

Während des Jahres 1892 blieb die Beratung des Schulgesetzesentwurfes im Kanton *Bern* durch den Grossen Rat ruhen, dagegen fand der Entwurf in den Interessentenkreisen eingehende Besprechung. Die Lehrerschaft hat zu demselben durch eine Reihe von Resolutionen Stellung genommen.

Im Kanton *Zürich* ist wieder ein Anstoss zur Anhandnahme der Revision des Schulgesetzes vom Jahre 1859 erfolgt, indem der Kantonsrat anlässlich der Behandlung einer Motion betreffend die Förderung des Fortbildungsschulwesens den Regierungsrat einlud, sich auch über die Revision der Volksschulverhältnisse im allgemeinen auszusprechen.

Die Stimmung für eine allgemeine Revision des Unterrichtsgesetzes ist nicht gerade günstig; dagegen dürfte eine partielle Revision, die entweder bloss eine bescheidene Erweiterung der Alltagsschulpflicht oder einen weiteren Ausbau des Fortbildungsschulwesens in Aussicht nähme, eher Erfolg versprechen.

Nach wie vor stehen somit die westschweizerischen Kantone der Grosszahl der deutschschweizerischen mit Bezug auf eine durchgreifende allgemeine Regelung der Schulverhältnisse voran.

b. Verordnungen.

Im Kanton *Zürich* ist unterm 27. April 1892 [1]) ein *neuer Lehrplan* für die Primarschulen ins Leben getreten, der im Sinne der Abrüstung mit Bezug auf den Stoff und der Entlastung der Schüler gehalten ist. Schon seit Jahren war von seite der Lehrerschaft Klage darüber geführt worden, dass die Fülle des Stoffes u. a. eine Vertiefung in denselben faktisch verunmögliche. Dem soll nun durch den neuen Lehrplan abgeholfen werden.

Durch eine *Verordnung vom 25. Februar 1892* [2]) *betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen* im Kanton *Zürich* sind die Gemeinden in weitgehender Weise entlastet worden. Die Staatsbeiträge an alle Schulzwecke sind gegenüber früher erheblich gesteigert worden, derart, dass zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung beispielsweise die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, trotzdem sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, tatsächlich beinahe allgemein durchgeführt ist und die Schulhausbautätigkeit erheblich zugenommen hat.

Für den Kanton *Luzern* ist unterm 29. September 1892 ebenfalls ein *neuer Lehrplan für Primarschulen mit sechs Jahreskursen* [3]) erlassen worden, der den frühern im wesentlichen den Primarschulen mit Halbjahreskursen angepassten Lehrplan in organischer Weise ergänzt. Er enthält eine ganze Reihe methodischer Winke für den Lehrer.

Der Kanton *Glarus* hat unterm 25. Februar 1892 ebenfalls einen *revidirten Lehrplan* [4]) *für seine Primar- und Repetirschulen* erlassen. Derselbe enthält in Übereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche der Filialkonferenzen nur Minimalforderungen und präzisirt in kürzester Weise lediglich das Lehrziel.

Durch ein Kreisschreiben an die Lehrerschaft und die Schulbehörden hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* dieselben aufgefordert, den *obligatorischen Schulzeugnissen* vermehrte Aufmerksamkeit nnd Sorgfalt zuzuwenden.

Unterm 17. Februar 1892 ist vom Grossen Rat des Kantons *Luzern* ein *Verwaltungsreglement für den Lehrmittelverlag* [5]) genehmigt worden, wornach derselbe wieder an den Staat überzugehen hat. Die Verwaltung ist einem besondern Beamten übertragen.

Ein Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons *Glarus* weist die Schulbehörden strengstens an, keine Ausnahmen von der Altersbestimmung betreffend den Schuleintritt zu gestatten.

---

[1]) Beilage I, pag. 21—28.

[2]) Beilage I, pag. 32—37.

[3]) Beilage I, pag. 38—49.

[4]) Beilage I, pag. 52—56.

[5]) Beilage I, pag. 49 ff.

Einige Kantone haben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien durch Verordnungen weiter ausgeführt, so der Kanton *Zug* durch einen Erlass vom 30. März 1892 und der Kanton *Basel-Landschaft* durch ein „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien sowie die Abgabe derselben an die Schüler im Kanton Baselland“ vom 19. November 1892 und durch einen „Regierungsratsbeschluss betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen im Kanton Baselland“ vom 24. Dezember 1892.

Unterm 23. April 1892 hat der Regierungsrat des Kantons *Baselstadt* eine „*Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen des Kantons Baselstadt*“ [1]) erlassen und es ist auch das Stipendienwesen [2]) auf etwas andere Grundlagen als bisher gestellt worden, um in erhöhtem Masse unbemittelte Kantonsangehörige in ihrer Weiterbildung zu unterstützen.

Der Erziehungsrat des Kantons *Aargau* hat sich veranlasst gesehen, mit Rücksicht auf den Übertritt bezw. das Aufrücken in höhere Klassen und Schulstufen, vorläufig für die Schuljahre 1891/92 und 1892/93 *individuelle Prüfungen* einzuführen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* hat durch eine Reihe von Kreisschreiben den Schulbehörden und Lehrern Weisungen mit Bezng auf den Schulbetrieb, das Prüfungswesen, Schulaustritt, Absenzenverhältnisse etc. zugehen lassen. [3])

2. Schüler und Schulabteilungen.

Über den Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs		Verminderung	
		Zahl	%	Zahl	%
1887/88 . . .	471016	3419	0,7	—	—
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9
1891/92 . . .	469911	2315	0,5	—	—

Einzig noch die Kantone Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. gaben in ihren Jahresberichten die Zahl der Knaben und Mädchen nicht getrennt an, während es noch im vergangenen Jahre drei Kantone waren. So bleibt denn zu hoffen, dass im nächsten Jahre alle Kantone es dem Verfasser möglich machen, dass er nicht mehr zu Schätzungen Zuflucht zu nehmen gezwungen ist.

Soweit sich nach den vorhandenen Angaben eine Übersicht über die Art der Schulabteilungen (Knaben-, Mädchen- und ge-

[1]) Beilage I, pag. 62.

[2]) Beilage I, pag. 63 ff.

[3]) Beilage I, pag. 69—72.

mischte Abteilungen) erstellen lässt, ist dies in der nachfolgenden Zusammenstellung geschehen:

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kantone	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	709	23	23	755
Bern	1907	79	84	2070
Luzern	260	32	33	325
Uri	33	13	13	59
Schwyz	69	37	34	140
Obwalden	15	14	15	44
Nidwalden	23	7	9	39
Glarus	92	—	—	92
Zug	20	25	25	70
Freiburg	223	117	106	446
Solothurn	233	10	10	253
Baselstadt	3	66	64	133
Baselland	143	6	6	155
Schaffhausen	94	14	14	122
Appenzell A.-Rh.	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	466	35	39	540
Graubünden	454	8	9	471
Aargau	528	26	31	585
Thurgau	284	—	—	284
Tessin	217	150	149	516
Waadt	733	115	113	961
Wallis	187	165	165	517
Neuenburg	232	81	85	398
Genf	100	70	75	245
1891/92:	7152	1099	1108	9359
1890/91:	7120	1064	1158	9342
Differenz:	+32	+35	—50	+17

b. Absenzen.

Mit Bezug auf die Absenzen verweisen wir auf die im statistischen Teil enthaltenen Angaben. Es ist dort alles das zusammengetragen, was sich aus den Jahresberichten und durch ergänzende Anfragen ermitteln liess. In allen Kantonen ist ohne Ausnahme das löbliche Bestreben vorhanden, das Absenzenwesen nach und nach in richtige Bahnen zu leiten. Die Mittel hiezu sind in den verschiedenen Kantonen verschiedene und werden auch verschieden streng gehandhabt. Darum sind — abgesehen von einer Reihe anderer Gründe — die Absenzenangaben verschiedener Kantone nicht direkt oder nur mit grösster Vorsicht vergleichbar, wie dies übrigens bei unsern vielgestaltigen Schulverhältnissen nicht wohl anders möglich ist.

Von den wichtigern Erlassen von Erziehungsbehörden, die im Jahre 1892 in Sachen erschienen sind, ist ein „Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1892 betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse im Kanton *Baselland*“ zu erwähnen.

Derselbe verpflichtet u. a. die Behörden, dass die allfällig aus dem einen oder andern Grunde nicht erhältlichen Absenzenbussen eventuell in Freiheitsstrafen umgewandelt werden sollen.

Wo die durch die Absenzenordnungen angedrohten Strafen energisch zur Vollziehung gelangen, ist es allerorts möglich, einen fleissigen Schulbesuch zu erzwingen, der ja mit eine der Hauptgrundlagen für einen erfolgreichen Schulunterricht bildet.

Wir geben hier wie in frühern Jahren eine vergleichende Absenzentabelle über das Schuljahr 1891/92:

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,0	0,7	9,7
Bern	10,6	11,3	21,9
Luzern	10,1	1,4	11,5
Uri	9,9	0,8	10,7
Schwyz	6,6	2,3	8,9
Obwalden	9,4	0,8	10,2
Nidwalden	8,9	0,4	9,3
Glarus	6,3	1,7	8,0
Zug	6,9	0,4	7,3
Freiburg	16,1	0,9	17,0
Solothurn	9,2	3,2	12,4
Baselstadt	20,6	0,9	21,5
Baselland	7,6	10,3	17,9
Schaffhausen	10,8	0,3	11,1
Appenzell A.-Rh.	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	6,9	3,9	10,8
St. Gallen	8,3	1,0	9,3
Graubünden	15,2	0,8	16,0
Aargau	8,7	1,5	10,2
Thurgau	11,7	2,2	13,9
Tessin	7,5	3,7	11,2
Waadt	—	—	—
Wallis	4,4	0,9	5,3
Neuenburg	24,5	1,1	25,6
Genf	—	—	—

In vielen Jahresberichten wird konstatirt, dass im Winter 1891/92 eine auffallend grosse Zahl von Kinderkrankheiten zu verzeichnen gewesen seien, durch welche der Schulbesuch in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde.

So bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons *Freiburg* folgendes:

„Le nombre relativement considérable des absences est dû principalement aux maladies contagieuses qui ont sévi pendant la saison d'hiver. Plusieurs localités ont été particulièrement visitées par les épidémies et fournissent à elles seules le plus fort contingent d'absences pour maladies. De plus, la fréquentation a été rigoureusement interdite par les médecins à un grand nombre d'élèves d'un tempérament réellement faible et dont la santé réclame des soins assidus."

Wie überall, so sind auch hier Missbräuche mit Bezug auf das leichtfertige Absenzenmachen zu konstatiren:

„Nous devons aussi relever le fait que certains parents, idolâtres de leurs enfants, sont facilement portés à les déclarer malades, sans motifs suffisants.

„Si les absences non justifiées sont encore nombreuses, on le doit surtout à l'indifférence de certains parents pour l'instruction de leurs enfants. L'intervention du gendarme est un moyen de répression très efficace. L'énergie des instituteurs et des commissions scolaires peut contribuer pour une large part à faire disparaître ces abus."

In einer grossen Reihe von Kantonen und insbesondere in den Bergkantonen sind für die Leistungen der Schulen auch in erheblichem Masse die lokalen Verhältnisse mitbestimmend, wo Kinder einen weiten Schulweg zurückzulegen haben. Darüber berichtet der kantonale Schulinspektor von *Uri* folgendes:

„Von Kindern, die einen weiten und beschwerlichen Schulweg haben, müde in die Schule und spät nach Hause kommen, oft noch schlecht genährt und gekleidet sind, daheim wenig oder keine geistige Anregung erhalten, von solchen Kindern wird niemand grosse Leistungen erwarten. Im abgelaufenen Jahr hatten 579 Kinder einen Schulweg, der über eine halbe bis 1 Stunde betrug und 292 Kinder von über 1 bis 2, sogar bis 2½ Stunden. In Bristen konnten die Kinder wegen der grossen Schneemasse, Lawinengefahr und stürmischer Witterung an 15 Tagen nicht zum Schulhaus gelangen. In Isenthal, Bürglen, Spiringen, Unterschächen und Bristen, Amsteg-Ried und Arniberg), Gurtnellen und Meien können manche, oft viele Kinder im Winter einigemal die Schule 2 bis 3 Tage nicht besuchen."

3. *Lehrer und Lehrerinnen.*

a. Verordnungen.

Der Staatsrat des Kantons *Freiburg* hat am 26. August 1892 ein „Reglement über Bewerbung von Primarlehrerstellen im Kanton Freiburg"[1]) erlassen, die Erziehungsbehörden der Kantone *Solothurn*[2]) und *Graubünden*[3]) haben die Bestimmungen betreffend die Patentirung der Primarlehrer revidirt.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 1893[4]) ist im Kanton Basellandschaft die Entschädigung der Vikare auf Fr. 80 per Monat festgesetzt worden, nachdem die Verfassung vom 4. April 1892 festgesetzt hatte, dass die Vikariatsentschädigung vollständig durch den Staat zu tragen sei. Vorher ruhte die Entschädigungspflicht auf dem vertretenen Lehrer, der seinen Stellvertreter nebst freier Wohnung und Kost mit Fr. 37. 50 per Monat zu besolden hatte.

Im Kanton *St. Gallen* wurde ein „Gesetz über Alterszulagen an die Volksschullehrer"[4]) vom 17. Mai 1892 auf 1. Januar 1893 in Vollzug gesetzt, nachdem es vom Volke stillschweigend angenommen worden war. Die Alterszulagen betragen Fr. 100 jähr-

---

[1]) Beilage I, pag. 76—78 (französisch) und 81—83 (deutsch).

[2]) Beilage I, pag. 78—80.

[3]) Beilage I, pag. 83—89.

[4]) Beilage I, pag. 95.

lich für Lehrer im 11. bis 20. Dienstjahre und Fr. 200 für solche mit mehr als 20 Dienstjahren.

Mit Rücksicht darauf, dass schon oft die Teilung des Ertrages von Pflanzland und Schulgärten bei Lehrerwechsel auf Schwierigkeiten stiess, hat der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* eine bezügliche Verordnung erlassen.[1])

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1887/88 . . .	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	67,0	3105	33,3
1891/92 . . .	9418	6266	66,5	3162	33,5

Wie aus der betreffenden Tabelle im statistischen Teil hervorgeht, wurden 314 Lehrer und 259 Lehrerinnen, zusammen also 573 Lehrkräfte (6,08 % der Gesamtzahl der Lehrerschaft) neu patentirt. Wie in frühern Jahren bringen wir nachstehend eine Unterscheidung der Lehrkräfte nach ihrem Stand, ob weltlich oder geistlich. Dabei sind bloss die Kantone berücksichtigt, welche diese beiden Arten von Lehrern überhaupt besitzen.

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	325	270	—	40	15
Uri	55	16	11	1	27
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden . . .	43	12	—	4	27
Nidwalden . . .	40	6	2	1	31
Zug	68	29	4	2	33
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen . . .	530	506	—	14	10
Tessin	516	169	2	343	2
Wallis	527	284	4	176	63
1891/92:	2272	1362	26	581	303
1890/91:	2250	1352	18	582	298
	+22	+10	+8	—1	+5

c. Pflichterfüllung.

Im letzten Jahrbuch ist der Gedanke ausgeführt worden, dass für eine richtige Pflichterfüllung in der Schule der Lehrer im allgemeinen derart gestellt sein muss, dass die drückendsten Alltagssorgen von ihm genommen sind. Es gereicht dem Verfasser zum Vergnügen, an diesem Orte zu konstatiren, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Kantonen in löblicher Weise die Besoldungen ihrer Lehrerschaft erhöht hat, so Genf, Neuenburg, Waadt, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen.

---

[1]) Verordnung betreffend Abchurung bei Lehrerwechsel, Beilage I, pag. 96-97.

Wenn wir die Berichte der Erziehungsdirektionen der einzelnen Kantone durchgehen, so wird mit erfreulicher Einstimmigkeit der Lehrerschaft mit Bezug auf die Pflichterfüllung, Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit ein gutes Zeugnis ausgestellt. Jene Fälle sind in den einzelnen Kantonen selten, wo sich die Erziehungsbehörden oder Schulinspektorate zu ernsten Aussetzungen veranlasst sehen. Aber sie sind doch vorhanden, und zwar in *allen* Kantonen.

Wir lassen als Beispiel zwei bezügliche Bemerkungen von Schulinspektoren folgen, die diejenigen Seiten der Schulhaltung insbesondere berühren, welche überall am meisten zu Tadel Anlass geben:

„Will der Lehrer das Lehrziel erreichen, muss er allerdings vor allem *selber* fleissig sein, muss sich und was er in der Schule durchnehmen will, gut vorbereiten; er muss aber auch alle erlaubten Mittel anwenden, die Kinder mit Fleiss und Eifer zu beseelen, dass sie ihre Sache gut lernen und ihre schriftlichen Arbeiten so gut als möglich machen. Wenn der Lehrer noch so fleissig ist, aber nicht streng darauf hält, dass auch die Kinder fleissig sind, erfüllt er seine Pflicht nicht. Wenn die Kinder merken, der Lehrer nimmt's nicht genau, wie sie ihre Sache lernen, was für eine Arbeit sie liefern, dann strengen sie sich nicht an, ihre Schuldigkeit zu tun, und solche Kinder werden nie viel leisten. Ich sah Oberschulen, in denen die Schriften statt vollkommener immer mangelhafter wurden, aus dem einfachen Grund, weil der Lehrer nicht streng darauf hielt, dass die Kinder so sauber und schön als möglich schrieben". (Uri.)

Über den Unterricht schreibt das Schulinspektorat des Kantons *Basellandschaft* in seinem Amtsberichte an die Erziehungsdirektion:

„Über die Tätigkeit der Lehrerschaft darf ich mich im ganzen günstig äussern; die meisten Lehrer nehmen es mit ihrer Aufgabe ernst; ihr Unterricht ist vorbereitet und zeugt von Fleiss und Geschick, und es fehlt darum auch nicht an erfreulichem Erfolge. Daneben aber ist auch manches, wie es nicht sein sollte. Erzieherisches Wirken, Erziehung zur Ordnung, zur gewissenhaften Pflichterfüllung, zu Reinlichkeit und Pünktlichkeit lassen sich noch häufig vermissen; die Schulzeit wird da und dort nicht pünktlich innegehalten und die Schule sogar ohne zwingende Gründe und ohne die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch im Unterrichte bleibt immer noch manches auszusetzen. Noch oft vermisse ich einen bestimmten Plan, den der Lehrer seiner Arbeit zu Grunde legt und ein klares zielbewusstes Verfahren. Noch nicht überall ist man von der Notwendigkeit einer guten Vorbereitung überzeugt, weiss man die Schulzeit sorgfältig auszunützen, die Schüler ausreichend und zweckentsprechend zu beschäftigen und hält gewissenhaft auf regelmässige und genaue Kontrolle und Korrektur der von ihnen angefertigten Arbeiten. Ja, nicht selten ist es mir vorgekommen, als wäre all das, was an den Lehrerkursen, an Konferenzen, in Amtsberichten und bei Schulbesuchen schon vorgebracht und angeregt wurde, in den Wind gesprochen und hätte für einzelne Lehrer keinerlei Bedeutung."

d. Fortbildung.

An Kursen für Lehrer verzeichnen wir für das Jahr 1892 folgende:

Kursort	Unterrichtsgegenstand bezw. Kursart	Kursdauer	Teilnehmerzahl
Winterthur [1] . .	Instruktionskurs für Zeichenlehrer	20. April—13. Aug.	11
Bern [1]	Handarbeitsunterricht	3. Juli—2. Aug.	94
Langnau	Wiederholungskurs f. Primarlehrer	5.—17. Oktober	?
Laufen	„ „ „	12.—22. Oktober	?
Zofingen [1] . . .	Turnen	10.—30. Oktober	20
Solothurn . . .	Gesangdirektorenkurs	18.—24. Septemb.	—
St. Gallen . . .	Fortbildungskurs für angestellte Reallehrer	August	23 [2]
St. Immer . . .	Geschichte, Gesang, Physik, Turnen, Zeichnen, Methodik .	29. Aug.—10. Sept.	49

Diese Zusammenstellung ist unvollständig, immerhin enthält sie das, was die offiziellen Berichte hierüber angeben.

Dass gerade in den Universitätsstädten die dortige Lehrerschaft die ihr gebotenen Fortbildungsgelegenheiten durchschnittlich recht fleissig benutzt, soll hier ebenfalls näher erwähnt werden.

4. *Unterricht.*

In diesem Jahre sollen einzelne Bemerkungen über den Betrieb des *Sprachunterrichtes* in den verschiedenen Kantonen Platz finden. Überall bricht sich die Überzeugung Bahn, dass derselbe in engstem Zusammenhang mit dem Anschauungsunterricht betrieben werden müsse. Dieser Forderung ist u. a. der Kanton *Zürich* durch die Revision seines Lehrplanes im Jahre 1892 entgegengekommen, durch welche er hauptsächlich auch eine Vertiefung des Sprachunterrichts anstrebte. Denselben Weg hat auch der Kanton *Genf* mit der Umgestaltung des Betriebes des genannten Hauptfaches in den Schulen eingeschlagen. Der Bericht des Erziehungsdepartements des letztern Kantons lässt sich über diesen Unterricht folgendermassen vernehmen:

„L'enseignement a continué à suivre une marche conforme à la direction nouvelle que lui a imprimé la dernière loi. Les résultats des travaux de l'année ont été, dans leur ensemble, supérieurs à ceux des années précédentes.

„La lecture est toujours en progrès, du moins quand au mécanisme. On lit plus couramment, on prononce avec plus de netteté, et certaines accentuations locales, fautives, s'effacent peu à peu. Ce qui fait encore défaut, c'est l'expression dans le débit.

„Si, l'orthographie n'est pas partout très satisfaisante, en revanche, la rédaction, et surtout l'élocution, ont beaucoup gagné. La plupart des enfants, même dans les degrés inférieurs, s'expriment avec aisance et d'une façon relativement correcte. C'est là l'heureuse conséquence d'un enseignement plus vivant et faisant appel plus que par le passé à l'activité intellectuelle des élèves. A ce point de vue, l'introduction des leçons de choses dans le programme primaire a exercé une salutaire influence.

„La leçon de choses, en effet, est un excellent moyen éducatif, mais à la condition, toutefois, d'être faite avec tact et bon sens. Si l'on n'y prend pas garde, on se laisse facilement entraîner à un enseignement qui n'est

[1] Schweizerische Kurse. — [2] 18 Lehrer, 5 Lehrschwestern.

point fait pour l'école primaire et qui ne peut que jeter le trouble et la confusion dans des intelligences trop jeunes pour le comprendre.

„Il est essentiel que l'enseignement se maintienne toujours à un niveau qui n'excède pas la portée de ceux auxquels il est destiné. Mais, dans ces limites, il convient d'être exigeant vis-à-vis de l'enfant et d'exercer, sur tout ce qu'il fait, une surveillance active et constante."

Folgende Bemerkungen des Erziehungsdepartements des Kantons *Thurgau* dürften auch im allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden können:

„Es ist für das *Lesen* festzuhalten, dass die grosse Mehrzahl der Schüler dazu gebracht werde, richtig, sicher und ausdrucksvoll zu lesen. Wird auch im allgemeinen dieses Ziel anerkannt, so bringt es doch die Grösse der Schülerzahl in manchen Schulen, sowie das Bestreben des Lehrers, vom Platze zu kommen, mit sich, dass ein eilfertiges und daher öfters ungenaues Aussprechen der einzelnen Silben und Worte Platz greift und so das wirkliche Richtig- und Schönlesen gefährdet.

„In der *Grammatik* wird wenigstens das Ziel festgehalten werden müssen, dass ein richtiges Sprachgefühl durch zielbewusste, energische Übungen gefestigt werde. Eine fruchtbare Erteilung dieses Unterrichts scheint noch vielfach zu mangeln. Die Eindrillung unverstandener und dem Kinde unverständlicher Theorie muss oft als Ersatz gelten für Bildung des Sprachgefühls und praktisch verwendbare Einsicht.

„Die *Aufsätze* der Volksschule, deren Stolz und höchstes Ziel, dürfen sich an der Forderung genügen lassen, das, was das Kind beobachtet, denkt und fühlt, zu verständlicher und im allgemeinen richtiger Darstellung zu bringen Dieses Ziel wird zum Teil auch wirklich erreicht. Es könnte das aber in noch höherm Masse der Fall sein, wenn das Kind nicht so vieles niederschreiben müsste, was es weder beobachtet hat, noch denkt und fühlt. Die gedächtnismässige Wiedergabe vorgesagter Sätze ist wohl ein Haupthindernis selbständiger Arbeit.

„In der vielumstrittenen *Rechtschreibung* dürfte es genügen, das Wesentliche durch festes Einüben zu einiger Sicherheit zu bringen.

„Die *Memorirübungen*, ein treffliches Mittel, sowohl das Sprachgefühl, wie die Darstellung zu bereichern, erfüllen ihren Zweck nur bei genauer und gründlicher Pflege derselben, wie sie vielfach noch mangelt."

Die im Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* gemachten Ausstellungen über den *Aufsatz* treffen in vielen Fällen den Nagel auf den Kopf, wenn sie folgendes konstatiren:

„Im Aufsatz sind die Leistungen der austretenden Schüler vielfach klägliche, hauptsächlich deswegen, weil an dieselben nie oder nur selten die Anforderung gestellt wurde, freie Themata, ähnlich wie sie bei den Rekrutenprüfungen gestellt werden, zu bearbeiten. Es wird zuviel in der Wiedergabe von Erzählungen, der Anfertigung von Beschreibungen und Umformungen gemacht. Die in wiederholter Auflage gebotene zu einlässliche Besprechung der Aufsatzthemen bewirkt die vielfach in den Schülerheften wahrgenommene Gleichartigkeit und oft wörtliche Übereinstimmung der Arbeiten und beeinträchtigt überdies das Heranreifen der Schüler zu einer selbständigen Produktionsfähigkeit."

Die hier gerügten Übelstände sind zweifelsohne in allen Kantonen in höherem oder geringerem Masse vorhanden und wir müssen dem Schulinspektor des Kantons *Uri* beistimmen, wenn er mit Bezug auf einen richtigen Erfolg bei den *Aufsatzübungen* folgendes fordert:

„Will der Lehrer im Aufsatz gute Leistungen erzielen, muss er tüchtig arbeiten, viel lesen, die Sache gut vorbereiten und es mit der Korrektur genau nehmen. Er muss auch unerbittlich streng darauf halten, dass die Kinder jede schriftliche Arbeit mit Fleiss, so gut, sauber und schön als möglich machen und dass sie dieselbe vor Ablieferung wenigstens zweimal recht aufmerksam lesen. Nimmt der Lehrer flüchtige, nachlässige Arbeiten an, pflanzt er die Nachlässigkeit und wird nie gute Leistungen erzielen."

5. *Schullokalitäten und Schulmobiliar.*

Im Jahr 1890 hat der Kanton *Zürich* eine neue Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege erlassen[1]) und darin Anforderungen gestellt, wie sie eben mit Rücksicht auf die Gesundheit der heranwachsenden Jugend als geboten erschienen.

Im Jahr 1892 hat er es nun durch seine a. a. O. zitirte Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar im Abschnitt „Beiträge an Schulbauten" ermöglicht, durch Gewährung ganz erheblicher Zuschüsse an Schulhausbauten jenen Anforderungen der obenzitirten Verordnung nachzukommen. Die Staatsbeiträge können darnach für arme und durch Steuern gedrückte Gemeinden bis auf 75 % der Bausumme ansteigen. Jene Verordnung hat zwar dem Staate ganz erhebliche Lasten aufgeladen, denn die Schulhausbaubeiträge sind von Fr. 80,000 im Jahr 1891 je auf Fr. 350,000 in den Jahren 1893 und 1894 gestiegen.

Es ist beinahe in allen frühern Jahrbüchern der Gedanke ventilirt worden, es möchte beim Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung dem Bund auch die Möglichkeit geboten werden, die Kantone beim Bau von Schulhäusern in tatkräftiger Weise zu unterstützen. Dass man diesem Gedanken wenigstens für einen Zweig des Schulhausbauwesens massgebenden Orts etwelchermassen näher getreten ist, beweisen die nachfolgenden dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1892 entnommenen den militärischen Vorunterricht betreffenden Bemerkungen[2]):

„Wir müssen hier konstatiren, dass das Begehren um Verabfolgung von Bundesbeiträgen an den Bau von Turnhallen und Turnlokalen, die zur Winterszeit allein eine ununterbrochene Betreibung des Turnunterrichts gestatten, allmälig von mehr Kantonen und mit grösserem Nachdruck gestellt wird ..... Die Überzeugung hat sich uns nun aber in vermehrtem Masse aufgedrängt, dass gerade jetzt zwingende Gründe vorhanden sind, dass der Bund durch von ihm bezeichnete Organe und in Verbindung mit den kantonalen Erziehungsbehörden sich eigene, klare Einsicht verschaffe sowohl über den Stand des Schulturnens in den Kantonen, als namentlich auch über die Möglichkeit der Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften, um dann, auf die Ergebnisse dieser Inspektion gestützt, das weiter Erforderliche zu veranlassen."

---

[1]) Jahrbuch 1890, Beilage I, pag. 21 ff.

[2]) Und neuerdings auch die Schenk'sche Schulvorlage.

Die Vereinigung von Bund und Kantonen zur Unterstützung der Vornahme von Schulbauten ist um so notwendiger, als viele Gemeinden im Schweizerlande wegen beschränkter Mittel auch beim besten Willen nicht im stande sind, der notwendigsten Baupflicht zu genügen.

Aus den offiziellen Jahresberichten und den Staatsrechnungen war es uns möglich, folgende Angaben betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten zusammenzustellen:

Kanton	Staatsbeiträge 1891	Staatsbeiträge 1892
Zürich	80,000	263,000
Bern	5,105	20,000
Luzern	—	3,000
Schwyz	352	3,339
Glarus	3,500	7,779
Freiburg	6,458	4,816
Baselstadt	zirka 460,104 [1])	583,117 [1])
Schaffhausen	6,016	15,455
Appenzell A.-Rh.	4,500	1,500
Appenzell I.-Rh.	—	zirka 1,000 [2])
St. Gallen	29,942	30,702
Aargau	10,000	8,000
Thurgau	10,430	10,831
Waadt	25,978	29,905
Neuenburg	—	28,362
Genf	—	78,500
Total	642,385	1,089,306

6. *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien* [3]).

Die einleitende Arbeit im letzten Jahrbuch hat sich in einlässlicher Weise über den Stand der Frage der Unentgeltlichkeit in der Schweiz verbreitet, wie sie sich bis im Frühjahr 1893 entwickelt hat. Es ist den dort gemeldeten Tatsachen nur wenig Neues beizufügen; dagegen können für diesen Abschnitt noch einige ergänzende Materialien beigebracht werden.

Der Kanton *Solothurn*, der das Obligatorium der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien seit 1887 bereits besitzt, hat mit einer Firma in Solothurn ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

Die seitherigen Ausgaben erreichen die nachfolgenden Summen:

[1]) Primar- und Sekundarschulbauten, Bauplätze und Mobiliar vollständig durch die Staatskasse gedeckt.

[2]) Realschullokal.

[3]) Vergl. Jahrbuch 1891, pag. 1–52.

	Schülerzahl	Totalkosten der Lehrmitt. u. Schulmat. Fr.	Per Schüler Fr. Cts.
1. Im Jahre 1888 . . .	13652	43669	3. 20
2. „ „ 1889 . . .	13681	40748	2. 98
3. „ „ 1890 . . .	13593	44968	3. 30
4. „ „ 1891 . . .	13836	46449	3. 35
5. „ „ 1892 . . .	13916	46936	3. 37
	68678	222770	3. 24

Zu den vorstehenden Angaben, die uns in verdankenswerter Weise vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellt worden sind, bemerkt dasselbe folgendes:

„Eine getrennte Aufführung der Kosten für die Lehrmittel und die Schulmaterialien ist nicht möglich, da die daherigen Angaben nur unvollständig erhältlich waren. Im Durchschnitt können 30 % der Ausgaben für die Lehrmittel und 70 % für die Schulmaterialien berechnet werden. Dabei ist zu bemerken, dass in den meisten Gemeinden die Schulmaterialien auch den Fortbildungsschülern unentgeltlich verabfolgt werden und dass diese allerdings nicht grossen Ausgaben in den angegebenen Posten inbegriffen sind."

Im Kanton *Zug* betrugen im Jahr 1892 die Auslagen für das Lehrmitteldepôt, welches die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher vermittelt, Fr. 12,000, welche der Kanton allein zu tragen hat. Auch pro 1893 ist dieselbe Summe aufgenommen worden; voraussichtlich werden aber nach einer bezüglichen Mitteilung des kantonalen Lehrmitteldepôts die Ausgaben diese Summe nicht erreichen.

Infolge der vom Kanton eingeführten unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel verabfolgen mehrere Gemeinden (Zug, Baar, Cham etc.) auch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Im Kanton *Thurgau* haben 3043 Initianten unterm 22. Februar 1893 ein Initiativbegehren eingereicht, dass künftig die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule und obligatorische Fortbildungsschule unentgeltlich geliefert werden. In seiner Sitzung vom 17. April 1893 beschloss der Grosse Rat, von einer materiellen Behandlung der Angelegenheit abzusehen und das Initiativbegehren in der gegebenen Fassung ohne weiteres zum Zweck des grundsätzlichen Entscheides der Volksabstimmung zu unterbreiten.

In seiner Botschaft an das thurgauische Volk vom 5. Mai 1893 enthält sich der Regierungsrat entsprechend dem Grossratsbeschluss, sich über die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit der Lehrmittel- und Schulmaterialienfrage näher auszusprechen, macht aber darauf aufmerksam, dass es sich für den Staat dabei um eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50,000—60,000 handle.

In der auf 18. Juni 1893 stattgefundenen Abstimmung hat das thurgauische Volk den Initiativvorschlag mit grosser Mehrheit verworfen.

Der freundlichen Auskunft des Erziehungsdepartementes des Kantons *Freiburg* verdanken wir die Angaben über die Betätigung in diesem Kanton zu Gunsten unbemittelter Schulkinder.

1. Ausgaben der Gemeinden für unentgeltlich verabreichte Lehrmittel an arme Schulkinder.

Bezirke [1]	1890		1891		1892		Total		Durchschnittl. jährliche Ausgabe per Schül.
	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Schül.	Fr.Cts.	Fr.Cts.
Broye .	150	350.04	171	271.54	211	349.81	532	971.39	1.82
Glâne .	446	914.60	446	914.60	448	914.62	1340	2743.82	2.03
Gruyère	1342	3268.03	1264	3277.97	1262	3333.01	3868	9879.01	2.55
Sarine .	1046	5059.15	1046	5059.15	1048	5059.15	3140	15177.45	4.83
Lac . .	232	568.45	232	568.45	232	568.48	576	1705.38	2.89
Veveyse	426	1001.62	412	858.21	394	692.16	1232	2551.99	2.07
	3642	11161.89	3571	10949.92	3595	10917.23	10688	33029.04	3.09

2. Zahl der Schulkinder aus wenig begüterten Familien, für welche eine Preisreduktion der Lehrmittel eingetreten ist.

Bezirke [1]	Schüler	Betrag der Reduktionen von 1890—1892 Fr.Cts.
Broye	85	99. —
Glâne	1466	2027. 20
Gruyère	55	150. 40
Sarine	78	96. —
Lac	197	183. 68
Veveyse	keine	—. —
Total .	1881	2556. 28

Der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Volksschulen im Kanton *Zürich* macht erfreuliche Fortschritte. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93 hatten von den 371 Primarschulgemeinden rund 225 (61 %) die volle Unentgeltlichkeit und rund 70 (19 %) die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt, so dass nur noch zirka 75 (zirka 20 %) Gemeinden übrig bleiben, welche der Unentgeltlichkeit noch keinen Einlass gewährt haben.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden haben rund 40 volle Unentgeltlichkeit, 6 die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien eingeführt.

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Dass Institute und Vorkehrungen für die Förderung der Ärmsten der armen Kinder eine dringende Notwendigkeit sind, beweist schon der Umstand, dass dieselben in verhältnismässig grosser Zahl vorhanden sind. So ist durch eine im Frühjahr 1892 veranstaltete Statistik im Kanton *St. Gallen* festgestellt worden, dass die nachstehende Anzahl von Kindern im schulpflichtigen Alter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Besuche der st. gallischen Volksschule verhindert ist (Frühjahr 1892) [2]:

[1] Die Angaben des Bezirks „Singine" (Sense) fehlen.

[2] Beilage I, pag. 66.

Bezirke	Total Kinder	Knaben	Mädchen	Taubstumm		Andere Gebrechen						Begabung				
				ganz taub	schwerhörig	stumm	Sprache mangelhaft	blind	epileptisch	geistesschwach	körperliche Hindernisse	normal	beschränkt	sehr beschränkt	blödsinnig	nicht angegeben
St. Gallen . . .	14	2	12	1	6	—	—	—	2	—	5	5	5	3	—	1
Tablat	16	7	9	1	2	2	—	—	—	10	1	3	3	3	7	—
Rorschach . . .	21	9	12	3	6	—	2	—	—	8	4	4	9	4	2	2
Unterrheintal . .	28	15	13	4	4	—	1	—	2	12	8	12	10	3	3	—
Oberrheintal . .	26	15	11	3	1	1	2	1	5	12	8	3	6	5	9	3
Werdenberg . .	57	25	32	24	14	1	—	—	3	12	6	19	23	—	15	—
Sargans	43	16	27	8	3	1	4	—	1	26	7	6	16	2	15	4
Gaster	17	9	8	4	1	1	3	1	2	2	4	7	7	2	1	—
Seebezirk . . .	20	9	11	—	4	5	5	—	—	12	—	1	9	—	9	1
Obertoggenburg .	25	14	11	3	5	—	4	—	2	11	4	9	11	2	3	—
Neutoggenburg .	31	15	16	—	2	—	2	—	3	26	—	1	10	4	14	2
Alttoggenburg . .	35	20	15	2	4	5	2	1	2	23	3	5	13	3	13	1
Untertoggenburg .	18	10	8	—	2	—	—	1	—	14	1	2	1	6	9	—
Wyl	14	7	7	—	1	—	—	—	1	13	—	—	3	7	4	—
Gossau	21	9	12	3	3	—	2	—	—	14	3	3	11	5	2	—
	386	182	204	56	58	16	27	4	23	195	54	80	137	49	106	14
		386		114							319		386			
in mehreren Rubriken verzeichnet											47					
bleiben											272					

Vorstehendes ist das Ergebnis der von den Schulräten des Kantons St. Gallen im Mai 1892 beantworteten Fragebogen. Von den 214 Schulgemeinden waren 89 in der glücklichen Lage, keine mit solchen Gebrechen behaftete Kinder im schulpflichtigen Alter verzeichnen zu müssen. Auffallend gross erscheint die Anzahl der unglücklichen Kinder in Neu- und Alttoggenburg, namentlich aber in Sargans und Werdenberg. Möchte es gelingen, recht vielen derselben die Wohltat einer geeigneten Anstalts-Erziehung zukommen zu lassen!

Die Erhebung über die Zahl der taubstummen, blinden und schwachsinnigen Kinder, welche auf 1. Mai 1892 schulpflichtig wurden, aber nicht in die Schule aufgenommen werden konnten, ergab für den Kanton *Zürich* folgendes Resultat:

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme		Blinde		Schwachsinnige		Total
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich:	(Zürich I u. II), Albisrieden, Birmensdorf, Dietikon (reformirt), Schwamendingen, Seebach, Urdorf	2	2	—	—	4	2	10[1]
Affoltern:	Affoltern, Bonstetten . .	1	—	—	—	—	2	3[2]
	Übertrag	3	2	—	—	4	4	13

[1]) 2 Knaben und 2 Mädchen sind in Anstalten untergebracht. — [2]) 1 Mädchen.

Bezirk	Gemeinden	Taubstumme		Blinde		Schwachsinnige		Total
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
	Übertrag	3	2	—	—	4	4	13
Horgen:	Adlisweil, Horgen, Hütten, Langnau, Richtersweil, Wädensweil	1	—	—	—	5	5	11[1]
Meilen:	Herrliberg, Hombrechtikon	—	—	—	—	2	1	3[2]
Hinweil:	Hinweil, Rüti	1	—	—	—	—	1	2
Uster:	Dübendorf	1	—	—	—	—	—	1
Pfäffikon:	Bauma, Horben-Illnau, Weisslingen, Wyla	1	1	—	—	2	1	5[3]
Winterthur:	Dättlikon, Schlatt, Seuzach, Schmidrüti	1	—	—	—	1	3	5[4]
Andelfingen:	Andelfingen	1	—	—	—	1	1	3
Bülach:	Bachen-Bülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Höri, Kloten, Nürensdorf, Wallisellen	1	1	—	—	4	3	9[5]
Dielsdorf:	Niederglatt, Regensdorf	—	—	—	—	1	1	2
	1892 Total	10	4	—	—	20	20	54
	1891 „	4	1	1	—	20	14	40
	Differenz	+6	+3	—	—	—	+6	+14

Sodann hat die Erziehungsdirektion des Kantons *Bern* die Schulpflegen ersucht, Bericht abzugeben über: 1. die in den Jahren 1890—92 vom Schulbesuch gänzlich dispensirten Kinder, 2. die infolge ganz geringer Fähigkeiten trotz vorgerückter Altersjahre auf der Elementarstufe zurückgebliebenen Kinder. — Zweck des Kreisschreibens ist, die nötigen Erhebungen zu machen, um die Fürsorge des Staates „den doppelt bedürftigen Kindern“ zu sichern.

Für diejenigen Kinder nun, die in gewissem Sinne beschränkt bildungsfähig sind, sind in den letzten Jahren an verschiedenen Orten eine Reihe von *Spezialklassen* errichtet worden.

So hat *Basel* die Frage im Jahr 1891 gesetzlich normirt und unterm 23. April 1892 eine bezügliche Verordnung[6]) erlassen. Gegenwärtig bestehen zwei Klassen mit je zwei Abteilungen mit zusammen 94 Schülern (37 Knaben und 57 Mädchen), die von vier Klassenlehrerinnen und zwei Hülfslehrerinnen unterrichtet werden. *Neu-Zürich* besitzt bereits für jeden seiner fünf Schulkreise solche Klassen. Sodann hat der Gemeinderat von *Bern* die Errichtung von zwei besondern Klassen mit je 15 Schülern beschlossen. Die neue Verfassung des Kantons *Baselland* macht dem Staat die Beteiligung an der Versorgung und Erziehung verwahrloster und schwachsinniger Kinder zur Pflicht.

Im Kanton *Appenzell A.-Rh.* bestehen gegenwärtig drei Klassen für Schwachbegabte (zwei in Herisau und eine in Speicher).

---

[1]) 1 Knabe. — [2]) 1 Knabe. — [3]) 1 Mädchen. — [4]) 2 Knaben und 2 Mädchen. — [5]) 2 Mädchen und 1 Knabe.

[6]) Beilage I, pag. 62—63.

Der Kanton *Aargau* besitzt die beiden Anstalten Bremgarten (St. Joseph) und das Schloss Biberstein, die in der bezeichneten Richtung wirken.

Im Kanton *Solothurn* sind für eine zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder Fr. 3150 aus dem „Alkoholzehntel" von staatswegen auf die Seite gelegt worden.

Als Privatanstalten für schwachsinnige Kinder sind an dieser Stelle noch aufzuführen [1]):

Schülerbestand am 31. Dezember:

	1890			1891			1892		
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	Mädchen	Total
1. Keller'sche Anstalt für Mädchen in Hottingen-Zürich [2])	—	17	17	—	17	17	—	16	16
2. Erziehungsanstalt zur „Hoffnung" in Basel [3])	16	10	26	16	10	26	15	11	26
3. Anstalt in Weissenheim bei Bern [4])	13	17	30	13	18	31	11	21	32
4. Asile de l'espérance à Etoy (Vaud) [5])	16	18	34	16	16	32	17	17	34
5. Anstalt für Knaben in Regensberg [6])	43	—	43	60	8	68	62	12	74
6. Anstalt zu St. Joseph in Bremgarten [7])	15	11	26	30	13	43	39	20	59

b. Versorgung von Kindern in Waisen- und Armenerziehungsanstalten [8]).

Dem reichhaltigen statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1893 ist zu entnehmen, dass in zirka 165 Waisenanstalten und Armenerziehungsanstalten der Schweiz in hochherziger Weise Tausenden von Kindern treue Pflege und der notwendige Schulunterricht zu teil wird. Sodann erstreckt sich in 14 *Taubstummenanstalten* die Fürsorge auf zirka 250 Kinder, die des Gehörs und der Sprache beraubt sind.

Dass für diese armen Kinder in weitgehender Weise gesorgt wird, darüber belehrt uns eine soeben in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (XXX. Jahrgang, 1. Heft) erschienene Arbeit über die Bildungsanstalten, die für diese Unglücklichen errichtet worden sind.

c. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Im Kanton *Genf*, in welchem durch eine offizielle Statistik eine Anzahl von 665 verwahrlosten Kindern festgestellt wurde, hat der Grosse Rat ein Gesetz erlassen, wonach für verwahrloste Kinder von *staatswegen* bessere Vorsorge getroffen werden soll.

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 296.

Eröffnet [2]) 1850. — [3]) 1857. — [4]) 1868. — [5]) 1872. — [6]) 1883. — [7]) 10. XII. 1889.

[8]) Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1893, pag. 318—327.

Dieses Gesetz hat eine jährliche Mehrausgabe des Staates von rund Fr. 50,000 zur Folge [1]).

Im Kanton *Aargau* ist die Festung *Aarburg* in eine Anstalt für verwahrloste Kinder umgewandelt worden und es sind bereits im Jahr 1892 Fr. 17,000 aus dem „Alkoholzehntel" zu diesem Zweck bei seite gelegt worden [2]).

Zum grossen Teil ruht die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder noch auf den Schultern von Privaten, die in selbstloser Weise für diesen Gedanken einstehen. Der Staat hat aber die Pflicht, in vielen Fällen etwas mehr als bis anhin von sich aus zu tun, und wäre es auch nur zu wirksamerer Unterstützung in Form von Zuschüssen zu den Privatleistungen und zur Ermunterung derselben.

Wir sind dieses Jahr im stande, über die bezüglichen Bestrebungen in detaillirter Weise eine Reihe von statistischen Angaben zu machen, die wir teils dem statistischen Jahrbuch der Schweiz 1893, teils einer im Bundesblatt [3]) erschienenen Publikation des schweizerischen Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels, im fernern einer Reihe weiterer Notizen, die uns zur Verfügung stehen, entnehmen:

	Knaben	Mädchen	Total
	am 31. Dez. 1892		
1. Kantonale Korrektionsanstalt, Ringweil-Hinweil	43	—	43
2. Rettungsanstalt Friedheim, Bubikon	21	12	33
3. Private Rettungsanstalt, Freienstein	24	15	39
4. Rettungsanstalt für Knaben, „Pestalozzistiftung", Schlieren	40	—	40
5. Rettungsanstalt für katholische Mädchen, Richtersweil	—	86	86
6. Rettungsanstalt Sonnenbühl in Ober-Embrach	21	15	36
7. Kantonale Rettungsanstalt in Erlach	40	—	40
8. Kantonale Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Kehrsatz	—	58	58
9. Kantonale Rettungsanstalt Landorf bei Köniz	57	—	57
10. Schweizerische Rettungsanstalt Bächtelen in Wabern bei Bern	59	—	59
11. Kantonale Rettungsanstalt in Aarwangen	52	—	52
12. Rettungsanstalt für katholische Knaben a. d. Sonnenberg in Kriens	54	—	54
13. Anstalt Linthkolonie, „Eschersheim", Niederurnen	26	—	26
14. Colonie „St-Nicolas" à Drognens près Romont	25	—	25
15. Rettungsanstalt in Basel-Augst	28	—	28
16. Rettungsanstalt Friedeck in Buch (Schaffhausen)	16	10	26
Übertrag	506	196	702

[1]) Als verwahrloste Kinder (enfants matériellement et moralement abandonnés) werden betrachtet: *a.* les enfants qui se trouvent livrés eux-mêmes et privés d'entretien et d'éducation; *b.* ceux qui sont laissés par leurs parents ou tuteurs dans le vagabondage, le dénûment ou la misère, et ceux qui sont exploités par eux.

[2]) Siehe nachfolgende Zusammenstellung (pag. 155 und 156) betreffend Verwendung eines Teils des Alkoholzehntels zu Erziehungszwecken.

[3]) B. Bl. 1892, IV. 857.

	Knaben	Mädchen	Total
	am 31. Dez. 1892		
Übertrag	506	196	702
17. Rettungsanstalt Wiesen in Herisau	18	—	18
18. Rettungsanstalt im Feldli bei Straubenzell (St. Gallen)	23	9	32
19. Rettungsanstalt Thurhof in Oberbüren	45	—	45
20. Rettungsanstalt in Grabs	13	9	22
21. Rettungsanstalt in Balgach	19	5	24
22. Toggenburgische Rettungsanstalt Hochsteig in Wattwil	17	3	20
23. Rettungsanstalt Foral in Chur	18	12	30
24. Kantonale Rettungsanstalt „Pestalozzistiftung" in Olsberg (Aargau)	61	—	61
25. Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen	37	—	37
26. Rettungsanstalt Kasteln in Oberflachs	20	15	35
27. Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain in Emmishofen	30	13	43
28. Disciplinaire cantonal des Croisettes à Lausanne	38	—	38
29. Disciplinaire cantonal de Chailly à Lausanne	14	—	14
30. Disciplinaire cantonal à Moudon	—	18	18
31. Colonie agricole et professionnelle de Sérix à Palézieux	62	—	62
Total	921	280	1201

Die 31 kantonalen und privaten Rettungsanstalten in der Schweiz bergen also eine Schülerschar von 1201 Knaben und Mädchen.

Ausser diesen Anstalten und oft zusammen mit denselben betätigen sich noch eine ganze Reihe von Vereinen mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. Sie werden zum Teil auch durch die Kantone unterstützt. So erhielt die „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich", die 79 Pfleglinge zum Teil in Familien unterbrachte, einen Staatsbeitrag von Fr. 1580, die Kommission für den Bezirk Winterthur mit 20 Pfleglingen Fr. 500.

Ungefähr die Hälfte der Kantone verwendete 1891 einen Teil des Alkoholzehntels zur Unterbringung und Erziehung armer und verwahrloster Kinder in Anstalten.

Wir entnehmen einem bezüglichen Berichte des Bundesrates[1]) die folgenden Daten:

Nach den Berichten wurden für Versorgung von armen, von schwachsinnigen, von verwahrlosten Kindern oder jugendlichen Verbrechern im ganzen ausgeworfen: Fr. 170,145 (= 30 % der Gesamtsumme des Alkoholzehntels); davon verwendet: Fr. 109,618, nicht verwendet: Fr. 60,526 und zwar:

		Fr.
Zürich: Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg: an Bauten Fr. 5000, an den Betrieb Fr. 6000, zusammen	Fr. 11,000	
Beitrag an die zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder	„ 500	
Beitrag an die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	„ 1,000	12,500
	Übertrag	12,500

[1]) B.-Bl. 1892, IV. 857 ff.

	Übertrag	12,500
Bern: Verkostgeldung verwahrloster Kinder von Alkoholikern, welche Kinder der elterlichen Gewalt entzogen worden sind	Fr. 21,540	
Für Versorgung von Kindern gleicher Art in Rettungsanstalten	„ 3,300	
Beiträge an Vereine zur Erziehung verwahrloster Kinder (Gotthelfstiftung)	„ 1,371	26,211
Uri: Der kantonalen Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder		1,500
Zug: Verwendung für eine jugendliche, in einer Besserungsanstalt untergebrachte Person		68
Solothurn: Beitrag an die Armenerziehungsvereine	Fr. 10,000	
Beitrag an die zu errichtende Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 3,150	13,150
Basel-Stadt: Kapitalisirung für Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder		11,835
Baselland: Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein		2,500
Appenzell I.-Rh.: Beiträge an die Spezialfonds beider Landesteile zur Unterbringung verwahrloster Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt		1,412
St. Gallen: Beitrag an die Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher	Fr. 15,000	
Für Versorgung verwahrloster Kinder und an Rettungsanstalten	„ 4,000	19,000
Graubünden: Verwendung für Versorgung von Kindern von Alkoholikern und andern Eltern		4,947
Aargau: Kapitalisirung für Gründung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder auf der Festung Aarburg	Fr. 17,000	
Beiträge an Vereine zur Versorgung und Unterstützung von Kindern, namentlich aus Familien, die dem Alkoholgenuss ergeben sind	„ 6,800	
Beiträge an verschiedene Armen- und Erziehungsanstalten im Kanton	„ 3,600	27,400
Thurgau: Übernahme der Hälfte Kostgelder in der Armenschule Bernrain	Fr. 2,309	
Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein	„ 1,000	
Beitrag an die Waisenerziehungsanstalt Idazell	„ 500	3,809
Waadt: Beitrag an die kantonale Armenerziehungsanstalt	Fr. 37,974	
Kapitalanlage zu Gunsten dieser Anstalt	„ 7,839	45,813
	Zusammen	170,145

Ausser diesen Kantonen hat noch der Kanton *Genf* die Summen seines Alkoholzehntels seit 1889 zinstragend angelegt und beabsichtigt, sie seinerzeit ganz für den Schutz der verlassenen Jugend zu verwenden. Dessen Zehntel beträgt pro 1891 Fr. 8823.

d. Kinderhorte.

Dieselben sind bis jetzt auf fünf Wintermonate und die Sommerferien beschränkt.

In *Basel* meldeten sich für die *Ferienhorte* im Sommer 1892 156 Knaben und 118 Mädchen, welche in 11 Abteilungen eingeteilt

wurden; für die *Kinderhorte* im Winter 1892 waren 212 Knaben und 193 Mädchen angemeldet; die Knaben wurden in je acht Abteilungen beschäftigt und unterhalten. Diese Einrichtungen haben sich in Basel vortrefflich bewährt.

In *Bern* ist eine im Stadtrate erheblich erklärte Motion betreffend die Errichtung von Kinderhorten vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet worden. Auf Beginn des Wintersemesters 1892/93 ist gleichwohl auf dem Boden der Freiwilligkeit sofort in der Länggasse in Bern ein Hort mit 22 Schülern eröffnet worden.

Der Kinderhort in *Zürich* zählte 25 Knaben und 25 Mädchen (Staatsbeitrag Fr. 200), derjenige in *Winterthur* 70 Kinder. Der an letztern ausgerichtete Staatsbeitrag betrug Fr. 280.

In *Genf* sind im Jahre 1892 (4. Januar bis 13. April und 7. November bis 28. Dezember) 23 Abteilungen des Kinderhortes (Classes gardiennes) mit 32 Lehrern und Lehrerinnen eröffnet worden. Sie sind zwischen 11—1 Uhr durchschnittlich von 430 Schülern (200 Knaben und 230 Mädchen) und zwischen 4—6 Uhr von durchschnittlich 550 Kindern (260 Knaben und 290 Mädchen) besucht worden. Ausserdem wurde ein Ferienhort vom 19. Juli bis 13. August eingerichtet.

Durch die menschenfreundliche Einrichtung von Kinderhorten ist es nun an den genannten Orten tatsächlich möglich geworden, schulpflichtige Kinder, deren Eltern während des ganzen Tages ausser dem Hause der Arbeit nachgehen müssen, in der schulfreien Zeit gehörig zu beaufsichtigen, zu nützlicher Tätigkeit anzuhalten, an Ordnung, Reinlichkeit und gutes Benehmen zu gewöhnen und dem verderblichen Gassenleben zu entziehen.

e. Ferienkolonien. — Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Ferienkolonien. Wie in frühern Jahren ist auch im Berichtsjahre die Fürsorge für die Schulkinder in den *Ferienkolonien* in freundlicher Weise tätig gewesen. Zürich, Winterthur, Hottingen, Töss, Wädensweil, Bern, Biel und Basel haben, so viel uns bekannt, es ihren armen und kränklichen Schulkindern wieder ermöglicht, in frischer Luft und Sonnenschein ihres Lebens froh zu werden. Was die statistischen Verhältnisse anbetrifft, so darf hier füglich auf die Darstellung in den frühern Jahrbüchern hingewiesen werden, da sie sich im grossen und ganzen gleich geblieben sind. Als Ergänzung dazu ist hier zu verzeichnen, dass einige Kantone einen Bruchteil des Alkoholzehntels dazu verwenden, um die Ferienkolonien zu unterstützen oder eine bessere Ernährung armer Schüler zu ermöglichen.

Dem a. a. O. zitirten Bericht des Bundesrates[1]) über die Verwendung des Alkoholzehntels in den Kantonen entnehmen wir in dieser Beziehung folgende Angaben:

Es sind für die genannten Zwecke zusammen Fr. 8419 (2 % des gesamten Alkoholzehntels) ausgeworfen worden.

Ausgaben in dieser Richtung haben die Kantone:

Zürich: Beiträge an Ferienkolonien, Anstalten zur bessern Ernährung der Kinder, Kinderhorte	Fr. 2600
Uri: Beiträge an die in drei Gemeinden bestehenden Suppenanstalten	„ 389
St. Gallen: Verwendung für bessere Ernährung armer Schulkinder	„ 5000
Thurgau: Beiträge an die Suppenanstalten Amrisweil, Frauenfeld, Kreuzlingen, Altnau, Ermatingen	„ 430
Zusammen .	Fr. 8419

Fürsorge für Nahrung und Kleidung. Im Kanton *Bern* betrug die Zahl der zur Winterszeit mit Nahrung und Kleidung unterstützten Schulkinder 13,172 und die Gesamtausgaben hiefür Fr. 67,833. Über die Entwicklung dieser Fürsorge seit dem Schuljahre 1883/84 gibt die im letzten Jahrbuch, pag. 103, enthaltene statistische Zusammenstellung erschöpfende Auskunft.

In der Stadt Bern wurde, um den Fonds der „Zähringertuchstiftung“ zu äufnen, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen veranstaltet, welche eine Summe von Fr. 3078 abwarf, so dass der Fonds nunmehr auf zirka Fr. 5800 angewachsen ist. Es bleibt zu hoffen, dass in nicht allzu ferner Zeit die Stiftung ihre Tätigkeit zum Wohl armer Schulkinder beginnen könne.

In *Basel* wurden während des Winters 192,952 Portionen Suppe (78,826 gegen Entschädigung) ausgeteilt. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 15,461.

An dieser Suppenausteilung im Winter 1891/92 partizipirten 1085, im Winter 1892/93 1318 Primarschulkinder.

An der *Mädchenschule* erhielten 653 Schülerinnen das Schülertuch; im Winter 1891/92 wurden aus der Lukasstiftung 145 Paar Schuhe und 193 Gutscheine für neue Sohlen verteilt. Am Jahrestag wurde das Wimmer'sche Legat in üblicher Weise an vier Schülerinnen vergeben. Bei der Ferienversorgung wurden 60, bei der Milchkur 216 Schülerinnen bedacht.

Das Schülertuch erhielten 800 Schüler an der *Knabenschule*, Schuhscheine von der Lukasstiftung 120 und Gutscheine für neue Sohlen 170; an der Ferienversorgung nahmen 60 Schüler teil, Milch und Brot erhielten in den Ferien 220.

Aus der Schülertuch-Rechnung ergibt sich die auch für weitere Kreise interessante Tatsache, dass im Jahre 1891 an 1850 Schüler 6399,45 *m* und an 1378 Schülerinnen 5564,3 *m* Tuch zur Verteilung kamen. Bekanntlich reicht diese Sitte der Schülertuchaus-

[1]) B. Bl. 1892, IV. 857 ff.

teilung, die heute einen so stattlichen Umfang hat, in ihrem Ursprunge bis in die Zeiten des grossen Erdbebens zurück.

In *Stans* hat sich zur Mittagssuppe für arme Schulkinder die grosse Zahl von 153 angemeldet. Vergangenes Jahr wurden hiefür Fr. 1643 ausgegeben.

Im Kanton *Uri* wurden für Schulmaterialien und Kleidungsstücke an arme Kinder über Fr. 3000 ausgegeben.

Die Suppenanstalt Altdorf verabreichte an arme Schulkinder gratis 8900 Liter Suppe. Ferner wurden ausgegeben für die Weihnachtsbescherung vom Muheim'schen Weihnachtsfonds Fr. 475 und der löbliche Frauenverein lieferte viele Arbeiten und Kleidungsstücke. Es wurden 94 Knaben und 99 Mädchen mit Kleidungsstücken beschenkt. Vom Muheim'schen Exkursionsfonds wurden ausgegeben Fr. 80.

Im Kanton *Obwalden* wurden Fr. 2073 für Bekleidung armer Schulkinder und Fr. 6167 für Mittagssuppen für dieselben ausgegeben.

Im letzten Jahrbuch wurde gemeldet, dass das Erziehungsdepartement des Kantons *Neuenburg* einen Aufruf zur Gründung einer Gesellschaft für Verabreichung von „Schulsuppen" an Kinder erlassen habe. Die Gesellschaft hat sich nun gebildet. Zwar bestand die Institution der „Schulsuppen" schon früher an einigen Orten des Kantons, so in Chaux-de-Fonds seit 1884, in Locle seit 1886.

Dem Jahresberichte des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* entnehmen wir folgenden die „Schulküchen" betreffenden Passus:

Les cuisines scolaires ont fonctionné pendant l'hiver 1891—92, pour le plus grand bien d'une partie de notre population scolaire, dans les bâtiments suivants:

Ecoles	Total des repas servis	Moyenne par jour	Durée en jours scolaires
Pâquis	3843	39	99
Gare (Bd J.-Fazy) .	10459	103	101
Madeleine	3182	35	91
Malagnou	2887	29	100
Eaux-Vives	1611	17	93
	21982	223	97 (moyenne)

A Plainpalais, des repas ont éte servis gratuitement aux élèves nécessiteux par les soins du comité des cuisines économiques.

Les cuisines scolaires ont continué comme par le passé à être dirigées par des comités absolument privés.

Im Kanton *Zürich* ist ebenfalls ein steigendes Interesse in der Fürsorge nach der bezeichneten Richtung hin zu konstatiren.

Nach dem amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1894 wurde im Schuljahr 1892/93 von 356 Primarschulen an 51 und von 89 Sekundarschulen an 26 Schulen armen Schulkindern für eine bessere Ernährung zur Winterszeit vorgesorgt. — An diesem Orte ist auch

zu erwähnen, dass von den 6931 Sekundarschülern des Kantons 2071 (29,9 %) jährliche Staatsstipendien von Fr. 20—30 im Gesamtbetrage von rund Fr. 40,000 erhalten, hauptsächlich um denselben an ihrem Schulorte über die Mittagszeit eine bessere Verpflegung zu ermöglichen.

Für den Berichterstatter ist es eine wahre Erholung, zu konstatiren, wie der Gedanke der Solidarität aller Interessen wächst und wie insbesondere die Privatwohltätigkeit so schöne Früchte zeitigt.

8. *Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.*

Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs. Die Regierung des Kantons *Solothurn* hat in einer Schulangelegenheit einen Entscheid gefasst, der auch in weitern Kreisen etwelches Interesse bieten dürfte.

Von seite des Schulfondsverwalters der Gemeinde Grenchen wird an das Erziehungsdepartement die Anfrage gestellt, ob primarschulpflichtige Kinder, die, meistens aus der französischen Schweiz stammend, sich infolge Tausches gegen ein Kind aus Grenchen, oder oft auch als Pensionäre gewöhnlich ein oder 1½ Jahre in Grenchen aufhalten, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien Anspruch machen, oder ob dieselben zur Bezahlung einer Entschädigung für beides angehalten werden können und wie es sich in dieser Beziehung eventuell in Bezug auf solche Kinder verhalte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und gleichwohl noch die Primarschulen besuchen wollen.

Der Regierungsrat, in Beantwortung dieser Anfrage und in Erwägung:

dass laut § 1 des solothurnischen Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 sämtliche Kinder der Bewohner unseres Kantons, die im schulpflichtigen Alter stehen, zum Besuche der Schule verpflichtet sind;

dass diese gesetzliche Verpflichtung sich selbstverständlich auch auf die im Kanton Solothurn wohnenden Kinder bezieht, deren Eltern ihren Wohnsitz ausserhalb unseres Kantons haben;

dass die Staatsverfassung ohne irgend welche Einschränkung den Grundsatz enthält, dass der Besuch der öffentlichen Primarschule unentgeltlich sein und die Gemeinden die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich zu liefern haben;

dass dagegen Kinder, die nicht mehr schulpflichtig sind und trotzdem aus besondern Gründen die Primarschule zu besuchen wünschen und denen die Schulkommission den Eintritt gestattet, auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und Schulmaterialien, welche als eine Folge der gesetzlichen Schulpflicht betrachtet werden muss, keinen gesetzlichen Anspruch machen können, es jedoch als sehr wünschenswert erscheint, dass die Gemeinden trotzdem möglichst weitgehende Liberalität walten lassen, beschliesst:

Kinder, die in einer Gemeinde des Kantons dauernden Aufenthalt nehmen und im schulpflichtigen Alter stehen, sind zum Besuche der Primarschule verpflichtet, auch wenn ihre Eltern nicht im Kanton Solothurn wohnen und haben deshalb auch Anspruch auf die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, sowie der Lehrmittel und der Schulmaterialien;

Kinder, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und trotzdem die Primarschule zu besuchen wünschen, haben hierauf kein gesetzliches Anrecht.

Dispensation von Schülern vom Unterricht. Im Kanton *Solothurn* ist prinzipiell entschieden worden:

dass in allen Fällen, in denen in Zukunft das Gesuch gestellt wird, es möchten Kinder vom Besuche der Primarschule aus Krankheitsgründen dispensirt werden, die Gesuchsteller von einem durch das Erziehungsdepartement zu bezeichnenden Arzte über den Gesundheitszustand der fraglichen Kinder und die Möglichkeit ihres Schulbesuches ein schriftliches Gutachten vorzulegen haben, gestützt auf welches der Regierungsrat seinen Entscheid fassen wird.

Anstellung von Lehrern. a. Anlässlich eines Spezialfalles wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* entschieden:

dass ein Primarlehrer nicht dazu angehalten werden könne, gegen seinen Willen den Unterricht an einer Fortbildungsschule seiner Gemeinde zu übernehmen, sofern dies nicht schon bei der Anstellung oder bei Anlass von Gehaltszulagen u. s. w. bedungen worden.

b. Mit Rücksicht auf den konkreten Fall der Besetzung einer Lehrstelle hatte der Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* einen Entscheid zu fällen, ob eine Schulgemeinde beziehungsweise ein Schulrat verpflichtet sei, bei Anmeldungen auf offene Schulstellen nur einen für den Kanton St. Gallen schon patentirten Lehrer oder Kandidaten zu wählen oder ob es gestattet sei, einen Aspiranten, der ein ausserkantonales Patent besitze, zu wählen.

Der Erziehungsrat glaubte diesfalls zwischen den Begriffen Wahl und Anstellung unterscheiden zu sollen und entschied im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 28 der Schulordnung, dass die Wahl vollkommen frei sei; dagegen werde die Anstellung erst perfekt durch die Genehmigung derselben seitens der Oberbehörde, in deren Kompetenz es natürlich stehe, einem für den Kanton noch nicht patentirten Gewählten eine Lehrbewilligung oder ein Patent auszustellen oder aber auch zu verweigern.

Schuleinstellung an kirchlichen Feiertagen. Was die Einstellung von paritätischen Schulen an Feiertagen betrifft, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *St. Gallen* prinzipiell beschlossen, es sei in solchen Schulen an kirchlich gebotenen Feiertagen der Unterricht für alle Schüler einzustellen.

Religionsunterricht. Die Anfrage einer Schulbehörde, ob der Besuch des Religionsunterrichts während der obligatorischen Schulstunden statthaft sei, wurde vom Erziehungsrat des Kantons *Zürich* dahin beantwortet, dass der Besuch obligatorischer Schulfächer selbstverständlich nicht durch den Besuch fakultativen Unterrichts beeinträchtigt werden dürfe.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Dem Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird in den meisten Kantonen wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. Nach und nach geht man vom Individualunterricht mehr zum Klassenunterricht über, der einen systematischen und im allgemeinen fruchtbringendern Betrieb ermöglicht. Eine vermehrte Fürsorge wird insbesondere der tüchtigen Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zugewendet, weil doch schliesslich in der Tüchtigkeit des Lehrerinnenpersonals die

erste Vorbedingung für einen richtigen Unterrichtserfolg liegt. Hand in Hand mit diesem Streben geht auch in einer Reihe von Kantonen eine Inspektion des Arbeitsschulwesens, um dadurch einen richtigen Einblick in die Arbeitsschulverhältnisse zu erhalten.

Über die *Notwendigkeit* der Inspektion lässt sich beispielsweise der Schulinspektor des Kantons *Baselland* folgendermassen vernehmen:

> In den Arbeitsschulen macht sich das Bedürfnis einer fachkundigen Schulaufsicht immer mehr geltend. Ohne eine solche wird in mancher Schule ein lehrplanmässiges Arbeiten und ein richtiges Lehrverfahren nicht Platz greifen und werden Bequemlichkeit, die liebe Gewohnheit und wohl auch der Wille gewisser tonangebender Dorfgrössen noch lange eine Rolle spielen.

Mit Ausnahme einiger städtischer Gemeinwesen sind die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen immer noch sehr bescheiden, ja ungenügend. So lange dies der Fall ist, und es also nicht möglich wird, der Arbeitslehrerin einen Lebensberuf zu schaffen, der sie vollständig beschäftigt und ihr ein anständiges Auskommen gibt, ist es nicht zu umgehen, dass sich das Lehrerinnenpersonal da und dort etwa aus solchen Mitgliedern rekrutirt, die selbst bescheidenen Anforderungen an die Lehrbefähigung nicht zu entsprechen im stande sind.

Im Berichtsjahre ist von keinem Kanton ein auf das Arbeitsschulwesen bezüglicher Erlass von etwelcher Bedeutung ausgegangen.

Es fanden die nachfolgenden Kurse für Arbeitslehrerinnen im Berichtsjahre statt:

Kanton	Kursort	Dauer in Wochen	Teilnehmerinnen
Zürich . . .	Zürich	20	25
	Zürich	20	28
Bern	Delsberg	7	34
	Wimmis	7	48
	Signau	8½	51
Baselland . .	Liestal	3 kurze	16
Aargau . . .	Aarau	?	17
	Lenzburg	?	15
Thurgau . . .	Frauenfeld	3 (25. Juli-13. Aug.)	46
St. Gallen . .	Mariaberg-Rorschach	3 (Fortbildungskurs)	30
Graubünden .	Ilanz	8	25

Diese Zusammenstellung ist unvollständig; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche aus Geschäftsberichten, Zeitungen und durch Anfragen zusammengetragen werden konnten.

Mit Bezug auf die Arbeitslehrerinnen verdient der grundsätzliche Beschluss der Erziehungsbehörde des Kantons *Solothurn* auch in andern Kantonen Beachtung, dass der Staat an die Kosten für die Stellvertretung von kranken Arbeitslehrerinnen aus dem Kredit für Aushülfe an den Primarschulen einen Beitrag zu zahlen habe, dessen Höhe nach der Zeitdauer der Stellvertretung im Verhältnis zu dem gesetzlichen Jahresbeitrag des Staates an die Arbeitsschulen der betreffenden Lehrerin berechnet wird.

Von Interesse ist noch ein Beschluss des Erziehungsrates des Kantons *Baselstadt*, wornach von 1893 an das Material für den Arbeitsunterricht in der Mädchenprimarschule den Schülerinnen unentgeltlich soll verabreicht werden.

Was die Anzahl der Schulen, Schüler und die Absenzenverhältnisse anbetrifft, so sei hier auf die bezüglichen Zusammenstellungen im statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen. Einen Auszug derselben lassen wir hier folgen.

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	369	14867	412	37697	3540	41237
Bern	1957	49904	1508 [1]	—	—	—
Luzern [2]	200	7039	141	8062	3410	11472
Uri	24 [3]	720	24	—	—	—
Nidwalden	16	710	16	—	—	1036
Glarus	29	2183 [4]	34	2920	1063	3983
Zug	11	1503	28	—	—	—
Freiburg	331	9610	293	—	—	—
Solothurn	238	6330	238	12576	8358	20934
Baselstadt	—	3021	133	—	—	—
Baselland	125	3727 [5]	124	—	—	—
Schaffhausen	36	2853 [6]	69 [7]	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3828	31	—	—	—
St. Gallen	—	13376 [8]	240	17648	4872	22520
Graubünden	194	5774	298	—	—	—
Aargau	303	12723 [9]	278	—	—	—
Thurgau	—	6282	—	14825	3795	18620

10. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) der Knaben.

Das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 sieht als obligatorischen Lehrgegenstand in den Lehrerseminarien (Art. 62) [10]) den Arbeitsunterricht (travaux manuels) vor.

An der pädagogischen Abteilung des kantonalen Gymnasiums *Neuenburg* hat, vom 15. September 1891 bis zum 15. Juli 1892, ein Handarbeitsunterricht stattgefunden, an welchem sich im I. Semester 12, im II. Semester 14 Seminaristen beteiligten.

Vom 15. September 1892 an sind die Seminaristen in zwei Abteilungen geteilt worden. Die erste, den ersten Kurs umfassend, erhält Unterricht in Kartonnage, die zweite an der Hobelbank.

Über die allgemeine Einführung des Unterrichts lässt sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons *Genf* folgendermassen vernehmen:

> L'organisation de l'enseignement des travaux manuels se poursuit avec activité, mais sans précipitation. Actuellement les leçons *de cartonnage* se

[1]) 800 sind zugleich Primarlehrerinnen. — [2]) Winterkurs. — [3]) Inkl. zwei Sekundarschulen. — [4]) Inkl. 569 Repetirschülerinnen mit 336 entschuldigten und 257 unentschuldigten Absenzen. — [5]) Inkl. 568 Schülerinnen der Halbtagsschule und 445 der Repetirschule. — [6]) Inkl. 189 Schülerinnen der Realschule. — [7]) Inkl. vier Lehrerinnen der Realschule. — [8]) Inkl. Sekundarschülerinnen. — [9]) 117121 Arbeiten wurden geliefert.

[10]) Beilage I, pag. 15.

donnent dans toutes les écoles de la ville et de la banlieue, ainsi que dans une vingtaine d'écoles rurales.

Des ateliers pour le travail manuel *sur bois* ont été établis en 1892 dans les écoles des Pâquis, de la rue Necker, du Grütli, de Puplinges, Jussy, Meinier, Vésenaz et Soral.

Le travail sur bois avait été précédemment introduit dans les écoles de Rive, des Eaux-Vives, Carouge, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Presinges, Corsier, Satigny, Russin, Dardagny et Troinex.

Im Berichtsjahr wurde in *Bern* mit Bundesunterstützung der VIII. schweizerische Handfertigkeitskurs für Lehrer abgehalten; ebenso unterstützte der Bund den bezüglichen Unterricht am Seminar Hofwyl mit einer Summe von Fr. 400. Die bis anhin abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten folgende Frequenz:

Jahr	Kursort	Teilnehmer	Jahr	Kursort	Teilnehmer
I. 1884:	Basel	40	V. 1889:	Genf	91
II. 1886:	Bern	51	VI. 1890:	Basel	82
III. 1887:	Zürich	52	VII. 1891:	Chaux-de-Fonds	87
IV. 1888:	Freiburg	66	VIII. 1892:	Bern	93

Über den gegenwärtigen Stand der Frage des Arbeitsunterrichtes in der Schweiz stehen uns folgende Angaben zur Verfügung.

Handarbeitsschulen 1892/93.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schuljahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden p. Schül.	Wöchentliche Stunden im Kurs
Enge (K. H.)	23	2	2	6	28	4	112
Zürich (K. S.)	163	10	6	4—6	19	2	38
Riesbach (K. H. S.)	189	12	5	4—8	21	2½—3	52½
Hottingen (K.)	51	3	3	4—6	22	2½	55
Hirslanden (K. S.)	50	4	2	5—8	22	3	66
Oberstrass (K. S.)	55	4	3	5—8	22	3	66
Unterstrass (K. S.)	42	3	2	5—9	22	3	66
Aussersihl (K. H. S.)	110	8	3	6—8	21	2—2½	42—52½
Wiedikon (K.)	28	2	1	4—6	23	4	92
Stadt Zürich	711	48	28				
Winterthur (K. S.)	128	8	5	—	22	2—2½	44—55
Horgen (K. S.)	18	2	1	4—6	22	2	44
Seebach (K.)	20	1	1	4—7	22	3	66
Adlisweil (K.)	17	1	1	6—8	14	3	42
Rüti (K.)	15	1	1	6—8	22	2½	55
1892/93	909	61	37				
1891/92	602	43	26				
St. Gallen, St. Fiden, Neudorf, Buchs, Rapperswyl	245	14					
Basel (K. H. S.)	570	31	—	4—8	22	4	
Neuenburg	za. 100	4	3	6—8	30	2	
Chaux-de-Fonds	271	14	—	—	—	2	
Verrières	—	—	—	—	—	—	

(K. = Kartonnagearbeiten, H. = Hobelbank, S. = Schnitzen.)

Die Ausgaben einzelner Kursorte erreichten die folgenden Summen:

Basel	Fr.	8500
Neuenburg	„	1393
Chaux-de-Fonds	„	2221
Schulen im Kanton Zürich . .	„	10200

11. Schulgärten.

Im Kanton *Zürich* bestehen gegenwärtig noch zwei solcher Institute. Mit der Reorganisation des Schulwesens von Neu-Zürich soll auch, wenn immer möglich und tunlich, die Frage der Schulgärten gelöst werden. Die kantonsrätliche Kommission, die zur Untersuchung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurde, hat in ihrem bezüglichen Bericht das Postulat aufgestellt, der Regierungsrat möge die Frage prüfen und Antrag stellen, ob nicht am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht ein Musterschulgarten eingerichtet werden sollte. Gegenwärtig ist die Angelegenheit im Stadium der Vorberatung bei den Erziehungsbehörden.

Im letzten Jahrbuch haben wir auch das Bestehen von Schulgärten im Kanton St. Gallen (Lüchingen, Buchs und Lichtensteig) gemeldet, die auch jetzt noch fortbestehen. Diese Gärten fanden weitere Pflege durch drei Lehrer, 75 Knaben und 52 Mädchen.

Weitere Daten fehlen uns. Es hat überhaupt den Anschein, als ob die Frage nicht recht in Fluss geraten wolle, und diese Tatsache dürfte den Anschein erwecken, dass die Bedürfnisfrage in dieser Richtung noch nicht abgeklärt sei.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Kanton *Zürich* ist durch die Verordnung betreffend Staatsbeiträge an das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 mit Bezug auf die Fortbildungsschulen bestimmt worden [1]), dass sie von seite des Staates nur subventionirt werden, wenn die Schüler über 15 Jahre alt, also nicht mehr volksschulpflichtig sind. Der Staatsbeitrag beträgt per wöchentliche Jahresstunde je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses Fr. 30—50.

Die Erziehungsdirektion des Kantons hat sodann während des Wintersemesters 1892/93 eine ausserordentliche Inspektion der Fortbildungsschulen angeordnet, um eine sichere und verlässliche Grundlage für die gesetzliche Neuregelung des Fortbildungsschulwesens zu gewinnen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons *Waadt* macht in einem Kreisschreiben vom 24. Oktober 1832 darauf aufmerksam, dass das Ergebnis der Rekrutenprüfungen ihm Veranlassung gebe, die Auf-

---

[1]) Beilage I, pag. 36 u. 37.

merksamkeit der Schulbehörden auf folgende die „Cours complémentaires“ betreffenden zwei Punkte zu lenken:

a. Une surveillance très active est de rigueur, en ce qui concerne la fréquentation des écoles est plus spécialement les demandes de congé pour cause de maladie ou pour toute autre raison.

b. Les cours complémentaires, dont le nombre d'heures est fixé à 36 au minimum, doivent être également l'objet d'une constante sollicitude et d'une surveillance non moins active. Les Commissions scolaires ou leurs délégués visiteront les cours ou moins une fois par semaine (Règlement, art. 207) afin de seconder les maîtres et de stimuler les élèves; elles veilleront en outre à ce que les travaux écrits, qui doivent être tous présentés à l'examen, soient exécutés avec ordre et propreté.

In einem Kreisschreiben vom 4. Februar 1892 weist das Departement die Schulkommissionen an, den Schlussprüfungen der Fortbildungsschüler noch ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unterm 8. Januar 1892 ist vom Regierungsrat des Kantons *St. Gallen* ein „Regulativ über die Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen durch den Staat“ erlassen worden[1]). Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche eigentliche gewerblich-technische Fächer pflegen. Sie erhalten als einmalige Unterstützung an die erste Einrichtung Fr. 300 und alljährliche Beiträge an den Schulbetrieb. Sodann wird ein kantonales Depôt von kostspieligeren Speziallehrmitteln (Modellen etc.) behufs leihweiser Abgabe an die Schulen gehalten. Endlich werden auch noch Beiträge an die Ausbildung spezieller Lehrkräfte für den gewerblich-technischen Fachunterricht von im Maximum Fr. 400 ausgerichtet.

Der pro 1892 ausgesetzte Kredit von Fr. 15,000 wurde in folgender Weise auf die 165 Schulen verteilt:

Es erhielten 73 Schulen je Fr. 30—50; 70 je Fr. 60—100; 20 je Fr. 110—200; die Handfertigkeitsschule St. Gallen bekam wie im Vorjahr Fr. 900 und die Fortbildungsschule St. Gallen das Maximum mit Fr. 2500. Die obligatorischen Schulen wurden durch eine Zulage von je Fr. 30 begünstigt und die Lehrstunden der Arbeitslehrerinnen zu $^3/_4$ der Entschädigung von Lehrstunden der Lehrer berechnet. Ein Rest fiel den bereits bezeichneten gewerblichen Fortbildungsschulen zu.

In der Delegirtenversammlung des kantonalen Gewerbevereins entwickelte Herr Direktor Wild seine Anschauungen über die Organisation der gewerblichen Unterrichtsanstalten des Kantons St. Gallen. Er nimmt drei Jahreskurse in Aussicht. Im ersten soll deutsche Sprache, Rechnen und geometrisches Zeichnen im Vordergrund stehen; im zweiten Freihandzeichnen und projektives Zeichnen, im dritten das Fachzeichnen, zu dem wenn möglich noch Physik und Chemie und Vaterlandskunde hinzukommen. Dem Unterricht sollen wöchentlich wenigstens drei Tagesstunden gewidmet sein. Für das berufliche Zeichnen wären Wanderlehrer in Aussicht zu nehmen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass auch den *Mädchen-Fortbildungsschulen* wachsende Aufmerksamkeit geschenkt wird. So bildete diese Frage den Hauptgegenstand der Verhandlungen an der Herbst-

[1]) Beilage I, pag. 72—74.

versammlung der Kulturgesellschaft des Kantons *Aargau*. Es wurden nach einem einleitenden Referat des Herrn Pfarrer Zschokke von Gontenschwyl folgende Thesen angenommen:

1. Dem Staat und den Gemeinden liegt die Pflicht ob, für die weitere Ausbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen in praktischer hauswirtschaftlicher Beziehung zu sorgen. Zu dem Zwecke sind von ihnen obligatorische Mädchenfortbildungsschulen zu errichten.

2. Zweck dieser Schulen ist, die jungen Töchter anzuleiten und zu befähigen, einem einfachen, geordneten Hauswesen vorzustehen und die häuslichen Geschäfte zu besorgen.

3. Zum Besuche dieser Schule sind alle Mädchen einer Gemeinde verpflichtet, es werde denn der Nachweis geleistet, dass sie die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten anderwärts in genügender Weise erlangen.

4. Die Pflichtigkeit zum Schulbesuch dauert zwei Jahre — vom vollendeten 16. bis zum 18. Altersjahr.

5. Der Unterricht wird in gesonderten Jahreskursen von Anfang November bis Ende März und in mindestens vier wöchentlichen Stunden erteilt. Er ist für die Schülerinnen unentgeltlich.

6. Die Lehrerinnen sind vorzugsweise dem Kreise der Arbeitslehrerinnen oder tüchtiger Hausfrauen zu entnehmen, sonst aber in bezirksweise abzuhaltenden Lehrkursen heranzubilden.

7. Staat und Gemeinde teilen sich in die Aufsicht und Kosten der Schule.

Die Erziehungsdirektion des Kantons *Aargau* hat verfügt, dass der Unterricht an den Fortbildungsschulen nie nach abends 7 Uhr erteilt werden dürfe, da die bisherigen Erfahrungen zur Genüge erwiesen hätten, dass der Nachtunterricht nichts tauge.

Über den Stand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz im Jahre 1892 gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern [1])	74	1717	100
Obwalden	18	593	18
Freiburg	257	3133	256
Solothurn [2])	177	2278 [5])	230
Baselstadt	2	52 [6])	3
Baselland	68	1119	106
Schaffhausen	29	194	29
Appenzell A.-Rh. . .	17	897	51
St. Gallen	8	217	8
Aargau [3])	151	2852 [7])	209
Thurgau [4])	139	2551 [8])	247
Neuenburg	63	968	63

[1]) Luzern: 1930 entschuldigte und 2236 unentschuldigte Absenzen, Total 4166.
[2]) Solothurn: 2935 „ „ 1238 „ „ „ 4173.
[3]) Aargau: 3085 „ „ 3909 „ „ „ 6994.
[4]) Thurgau: 2498 „ „ 2463 „ „ „ 4961.
[5]) Lehrstunden 15255 Total, am Sonntag 1364, vor 7 Uhr abends 15087. — [6]) Riehen und Bettingen. — [7]) Lehrstunden 10241. — [8]) Lehrstunden 11164.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	114	3158	504	3662	265	18	283
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	—	81	81	4	—	4
Uri	1	39	—	39	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden . . .	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden . . .	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	34	815	123	938	82	17	99
Zug	3	52	—	52	3	—	3
Freiburg . . .	6	125	—	125	11	—	11
Solothurn . . .	5	355	—	355	14	—	14
Baselstadt . . .	2	121	—	121 [1]	5	—	5
Baselland . . .	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen . .	19	313	—	313	19	—	19
Appenzell A.-Rh. .	10	—	213	213	—	10	10
St. Gallen . . .	157	2433	678	3111	302	31	333
Graubünden . .	41	360	27	387	41	—	41
Aargau	11	719	—	719	43	—	43
Thurgau	40	800	331	1131	61	17	78
Tessin	15	617	99	716	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg . . .	8	574	146	720	55	—	55
Genf	4	614	153	767 [1]	29	—	29
1891/92:	510	13349	2355	15704	1106	95	1201
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
Differenz:	+46	—718	—928	—1646	+12	—	+12

Luzern: Mädchenfortbildungsschule in Luzern.

Baselstadt: Basel und Kleinhüningen vom 1. Nov. bis 28. Febr. Jeder Teilnehmer kann einen, zwei oder drei Kurse besuchen.

Aargau: 6025 Stunden Total.

Thurgau: Inkl. 13 Töchterschulen und drei Kurse für Handfertigkeitsunterricht, Unterrichtsstunden 6660. Absenzen entschuldigt 2038, unentschuldigt 503.

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	411	ca. 40 [2]	4020 [3]	411
Luzern *o.*	54	30—40 [3]	791	54
Uri *o.*	24	40	244	24
Schwyz *o.*	31	40 [4]	318	30
Obwalden *o.* . . .	8	60 Stunden [5]	124	8
Nidwalden *o.* . . .	10	48 [6]	93	10
Glarus	—	18—20 [7]	119	—
Übertrag			5709	

[1]) Die Verminderung der Schülerzahl rührt davon her, dass die Teilnehmer der Fachschulen nicht wie in frühern Jahren mitgerechnet werden.

[2]) Ein Kurs umfasst im Durchschnitt 40 Stunden, verteilt auf 20 Tage in 10 Wochen; im ganzen wurden 14,064 Stunden erteilt.

[3]) Am Anfang der Kurse 5102 Schüler.

[4]) 2 Jahre.

[5]) Gesetzlich 120 Stunden jährlich.

[6]) Jährlich; der Kurs wird meistens auf den Winter verlegt.

[7]) Wöchentlich zweimal 1 1/2 Stunden.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer Wochen	Schüler	Lehrer
Übertrag			5709	
Zug *o.*	14	75 Stunden	205	14
Freiburg *o.*. . .	154	20	947	154
Solothurn . . .	3	80 Stunden [1])	639	—
Baselstadt *f.* . .	—	[2])	?	
Baselland . . .	—	10	438	—
Schaffhausen . .	19	40 [3])	108	19
Appenzell A.-Rh. .	—	40	265	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	194	—
St. Gallen . . .	—	—	575	—
Graubünden . .	—	—	55	—
Aargau	—	—	861	—
Thurgau. . . .	—	—	582	—
Tessin	47	40	458	—
Waadt	—	—	1693	—
Wallis	—	48	769	—
Neuenburg . . .	15	80	427	15
Genf	—	—	1242	—
Total 1891/92:	—	—	15167	—
„ 1890/91:	—	—	9942	—
Differenz:	—	—	+5225	—

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Das Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 [4]) behandelt die ganze über die Primarschule hinausgehende Schulorganisation. Eine Sekundarschule muss mindestens zwei Lehrer besitzen. Das regelmässige Eintrittsalter für die Schüler (Knaben und Mädchen) ist das zurückgelegte 12. Altersjahr. Das Schulgeld beträgt Fr. 40 im Maximum. Die Fächer sind diejenigen der kantonalen Industrieschule, doch steht es den Schulkommissionen mit Genehmigung des Erziehungsdepartements frei, auch andere Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einzufügen und dafür andere wegzulassen.

Im Kanton *Zürich* ist endlich, nach jahrelangen einlässlichen Beratungen, zusammen mit dem Lehrplan für die Primarschulen unterm 27. April 1892 auch der revidirte Lehrplan für die Sekundarschulen erlassen worden [5]). Trotzdem die Revision im Sinne der Abrüstung und der Entlastung der Schüler vorgenommen wurde, beträgt die wöchentliche Stundenzahl immerhin noch 33—40 Stunden, es dürfen aber keinem Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibes-

[1]) Jährlich 80 Stunden, 3 Winterkurse.

[2]) 2 Jahre, in der Stadt 17 × 2, in den Landgemeinden 17 × 3 Stunden.

[3]) Die Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet.

[4]) Vergl. Beilage I, pag. 10 ff.

[5]) Vergl. Beilage I, pag. 29 ff.

übungen nicht gerechnet) angehalten werden. Als Fremdsprache ist wie bis anhin das Französische mit 5—7 Stunden per Woche als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt; der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch dieses Unterrichts fakultativ.

Im Kanton *Aargau* ist ein revidirtes Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 8. Januar 1892 erlassen worden, das die Bedingungen der Zulassung gegenüber früher etwelchermassen schwieriger gestaltet.

Die Inspektion der Knabensekundarschule *Baselstadt* wurde ermächtigt, besondere Klassen ohne französischen Unterricht und mit entsprechend vermehrten andern Unterrichtsfächern für solche Schüler einzurichten, welche beim Eintritt in die erste Sekundarklasse das 12. Altersjahr schon überschritten haben und welche wegen schwacher Begabung auch nach zweijährigem Besuch der ersten Sekundarschulklasse nicht befördert werden können.

Durch die erziehungsrätliche Inspektion der Sekundarschulen des Kantons *St. Gallen* in den Jahren 1889—91 hatte es sich herausgestellt, dass die Mehrzahl derselben, trotz den Anstrengungen der Lehrer, infolge ungenügender Organisation nicht dasjenige leistet, was die Gegenwart von denselben fordert oder zu fordern berechtigt ist. Da der Hauptübelstand in der ungenügenden Zahl der Lehrkräfte, und da und dort auch in der Überfüllung der Klassen bestand, so stellte der Erziehungsrat folgende Normalien auf:

1. Die Zahl der Lehrkräfte an einer Sekundarschule soll gleich sein der Anzahl der Klassen. Ausgenommen sind zweikursige Schulen mit einem Lehrer, deren Schülerzahl unter 20, und dreikursige mit zwei Lehrern, deren Schülerzahl unter 40 beträgt.
2. Unter einer vollen Lehrkraft werden 31—33 wöchentliche Unterrichtsstunden verstanden.
3. Eine Klasse, die mehr als 30 Schüler zählt, ist zu parallelisiren und ist für die neu entstandene Klasse eine neue Lehrkraft anzustellen.

Die vom Grossen Rate in der Novembersitzung 1891 bewilligte Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen um den Betrag von Fr. 20.000 wurde mit dem doppelten Zwecke motivirt, einmal denjenigen Anstalten, welche obigen Normalien durch Anstellung neuer Lehrkräfte nachkommen, eine über die in Art. 15 des Regulativs vom 2. Dezember 1890 vorgesehenen Beiträge hinausgehende Unterstützung anbieten zu können und dann auch bereits bestehende oder noch zu errichtende Lateinkurse zu unterstützen. Was letztere betrifft, so hat der Erziehungsrat beschlossen, einen Beitrag von Fr. 200 bis Fr. 300 per Jahr an jeden Lateinkurs zu leisten, der hinsichtlich des zu behandelnden Lehrstoffes und des Bildungsganges des Fachlehrers folgenden Bedingungen entspricht:

1. dass die Schule den betreffenden Zöglingen wenigstens diejenigen Kenntnisse im Lateinischen vermittelt, welche an der ersten Gymnasialklasse der Kantonsschule erworben werden können, und
2. dass dieses Fach von einem Lehrer übernommen werde, der sich wenigstens über vollständige Gymnasialbildung ausweisen kann.

Diese Lateinkurse werden zur Folge haben, dass Söhne auf dem Lande, die sich dem Gymnasialstudium widmen wollen, dem Elternhause länger erhalten bleiben, indem sie den Beginn des Lateinunterrichts mit dem Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule verbinden können [1]).

2. *Schüler und Lehrerpersonal.*

Im Schuljahr 1891/92 besuchten 29,888 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 17,042 Knaben und 12,846 Mädchen (1890/91: Total 28,536, wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen). Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen konnte mit Bezug auf die *Frequenz* aufeinanderfolgender Klassen folgendes festgestellt werden.

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	1839	1205	1582	965	463	269	—	—	—	—	3884	2439	6323
Luzern . .	483	262	247	94	—	52	—	—	—	—	730	408	1138
Schwyz . .	139	76	46	35	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Baselstadt .	538	611	505	549	394	516	242	328	27	77	1706	2081	3787
Baselland .	175	52	120	40	56	15	—	—	—	—	351	107	458
Aargau (Bezirksch.)	800		699		531		246		—	—	1577	699	2276
Thurgau .	313	147	261	154	153	36	—	—	—	—	727	337	1064
Tessin . .	271	135	147	97	54	80	—	—	—	—	472	312	784

Die nachfolgenden Kantone geben auch Auskunft über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen:

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	6323	72309	1831	74140	11,5	0,2	11,7
Luzern . . .	1138	9416	922	10338	8,3	0,8	9,1
Uri	72	631	12	643	8,8	0,1	8,9
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	0,7
Glarus . . .	414	2564	268	2832	6,2	0,6	6,8
Zug	190	1341	23	1364	7,0	0,1	7,1
Freiburg . .	310	—	—	4103	—	—	13,2
Solothurn . .	624	5446	613	6059	8,7	0,9	9,6
Baselstadt . .	3787	62114	2515	64629	16,5	0,6	17,1
Schaffhausen .	800	10144	34	10178	12,7	—	12,7
St. Gallen . .	2194	23350	565	23915	10,0	0,2	10,2
Aargau (Bezirksch.) .	2276	—	—	22588 [2])	—	—	9,9
Thurgau . .	1064	9250	1085	10332	8,7	0,9	9,6
Tessin . . .	784	5812	978	6790 [3])	7,4	1,2	8,6

Das Lehrerpersonal bestand aus 1176 Lehrern und 200 Lehrerinnen (1890/91: 1178 bezw. 192).

[1]) Nach dem amtlichen Schulblatt des Kantons St. Gallen.

[2]) Im Sommer 10,466 Absenzen, im Winter 12,122 Absenzen.

[3]) Knaben entsch. 2648, unentsch. 760. Total 3408 Absenzen.
Mädchen „ 3164, „ 218. „ 3382 „

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Wie im letzten Jahrbuch kann mit Bezug auf die organisatorischen Einzelheiten auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch pro 1890 verwiesen werden.

Im Berichtsjahr ist unterm 5. Februar 1892 ein „*Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule des Kantons Solothurn*“ [1]) erlassen worden. Es lehnt sich in seinen Anforderungen an das Pensum der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn an, in welcher die zukünftigen Primarlehrer des Kantons vorgebildet werden. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die letztere findet nach der ersten Hälfte des letzten Bildungsjahres in der Musterschule Zuchwil statt.

Der Erziehungsrat des Kantons *Graubünden* hat sodann die „*Verordnung* über *Bildung und Patentirung von Volksschullehrern* [2])“ einer Revision unterzogen. Das Eintrittsalter beträgt 14 Jahre. „Der ganze Schulkursus oder die Lehrzeit für Schullehrerzöglinge ist auf vier Jahre angelegt. Die ersten drei Jahre sind vorherrschend für die allgemeine, das letzte Jahr für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.“ Der Verordnung entnehmen wir u. a. noch folgende Bestimmungen:

Der Kanton gewährt den Lehrerzöglingen folgende Unterstützungen:

a. jedem Seminaristen ein Stipendium von Fr. 170 jährlich und wenn er ausserhalb des Konviktes wohnt, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30;

b. acht Schüler (Gratuiten) erhalten Freiplätze, d. h. ausser dem Stipendium und der Wohnungsentschädigung noch einen Beitrag von Fr. 130. (§ 8.)

Jeder als schuldienstpflichtig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons von dem ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst so lange zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen abverdient hat. Auch darf die Übernahme einer blossen Privatschule nicht in Abrechnung der zu erfüllenden Leistungen gebracht werden. (§ 14.)

Jedem zur Leistung des Gemeindeschuldienstes verpflichteten Schullehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen und bescheinigten Schuljahre der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben. Sobald die Abzahlungen den Gesamtbetrag der genossenen Unterstützungen erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird dem betreffenden Lehrer der hinterlegte Bürgschein, unter bescheinigter Erledigung von aller fernern Verpflichtung gegen den Kanton, zurückgestellt (§ 15).

Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen im Kanton *Waadt* vom 19. Februar 1892 hat im Abschnitt über die Seminarien auch den Handfertigkeitsunterricht als Unterrichtsfach eingeführt;

---

[1]) Beilage I, pag. 78—80.

[2]) Beilage I, pag. 83 ff.

am Lehrerseminar ist das Deutsche obligatorisches, am Lehrerinnenseminar fakultatives Unterrichtsfach.

Im Kanton *Aargau* hat sich die reformirte Synode mit 54 gegen 57 Stimmen für den obligatorischen und mit 63 gegen 21 Stimmen für den konfessionellen Religionsunterricht am Seminar ausgesprochen. Mit 48 gegen 44 Stimmen entschied sie für konfessionslosen Religionsunterricht an der Kantonsschule.

Im fernern hat der Erziehungsrat seine frühere Schlussnahme, wornach die Seminarzöglinge der einen Konfession verhalten werden konnten, beim musikalischen Teil des Gottesdienses der andern mitzuwirken, aufgehoben, und den Seminaristen die Mitwirkung freigestellt.

Aus diesem Kanton ist sodann noch zu melden, dass das Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau inskünftig einen vierten Jahreskurs erhalten wird. Infolgedessen muss auch die Zahl der Lehrkräfte vermehrt werden.

Unterm 5. Mai hat der Grosse Rat des Kantons *Baselstadt* den Regierungsrat zur Errichtung von $1^1/_2$ bis 2jährigen Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern ermächtigt und den hiezu erforderlichen Kredit bis auf Fr. 6000 bewilligt. Die Vorbildung vermittelt das Gymnasium oder die Realschule.

Mit den $1^1/_2$—2 Jahren Universitätsbildung für die Primarlehrer hat Basel, der Schulkanton par excellence, den Schritt getan, der einer Reihe von andern Kantonen als das noch zu erreichende Ziel vorschwebt, dessen Erreichung aber im gegenwärtigen Moment und wohl auf absehbare Zeit hinaus aus innern und hauptsächlich äussern Gründen nicht möglich ist.

Im Kanton *Bern* hat die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat eine Reform der Lehrerbildung auf folgender Grundlage vorgeschlagen:

1. Erweiterung der Bildungszeit von $3^1/_2$ auf 4 Jahre. 2. Abschluss der allgemeinen Bildung nach drei Jahren (Unterseminar); berufliche Bildung im vierten Jahr (Oberseminar). 4. Verlegung des Oberseminars nach Bern, mit Schaffung einer Musterschule. 5. Unterstützung der Gymnasialschüler, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Stipendien.

Diese Grundsätze sind aber vom Regierungsrate abgelehnt worden.

Die Zahl der Lehrerbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Die Frequenz war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1891/92:	1369	861	2230	301	61	362	314	259	573
1890/91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+75	+126	+201	+13	—9	+14	+17	—4	+13

Die Angaben betreffend die Lehrer sind insofern unvollständig, als deren Zahl nicht genau festgestellt werden kann, denn die Seminarlehrer sind oft infolge der organischen Verbindung der

Lehrerseminarien mit den Kantonallehranstalten an verschiedenen Abteilungen derselben betätigt.

V. Höhere Mädchenschulen.

Man macht sich überall mit dem Gedanken vertraut, den Mädchen mehr Gelegenheit zur Fortbildung zu bieten als bis anhin. Das neue Gesetz über das Sekundarschulwesen des Kantons *Waadt* vom 19. Februar 1892 behandelt auch die höhern Mädchenschulen. Für den Eintritt wird mindestens das 10. Altersjahr gefordert.

In *Zürich* und *Bern* ist man daran, die höhern Töchterschulen zu reorganisiren und zwar insbesondere im Sinne des Ausbaus der Handelsabteilungen.

In *Bern* soll neben dem dreikursigen Lehrerinnenseminar die als Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule bestehende einkursige Handelsklasse zu einer zweikursigen Töchterhandelsschule erweitert werden.

In Verbindung mit dem I. Kurse dieser Handelsschule wird eine erste Fortbildungsklasse errichtet, welche in den sprachlichen Fächern den Lehrplan und die Unterrichtsstunden mit dem I. Handelskurs gemein hat, anstatt der übrigen Fächer jedoch Geschichte, Naturkunde, Zeichnen in ihren Lehrplan einstellt. Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 16.

An diesen ersten Kurs der Fortbildungsschule schliesst sich ein zweiter Kurs mit eigenem Lehrplan zum Zwecke der allgemeinen Weiterbildung in Literatur, Kulturgeschichte, Naturwissenschaft (Gesundheits- und Ernährungslehre), kunstgewerblichem Zeichnen und Kunstgeschichte.

Zahl der obligatorischen Lehrstunden per Woche 12.

An der höhern Töchterschule *Lausanne* ist ein Lateinkurs mit 20 Teilnehmerinnen begonnen worden.

Über die höhern Töchterschulen in den grössern Schweizerstädten werden folgende Angaben gemacht:

Schulort		Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich		2	2	22	8	1	9
Winterthur		2	2	26	3	4	7
Bern	Sekundarschule	5	17	572	17	22	39
	Handelsschule und Fortbildungsklassen	1	?	142			
Basel	Untere Abteilung	4	16	603	16	16	32
	Obere Abteilung	2	6	170			
	Fortbildungsklassen	2	2	63			
Aarau	Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar	3	3	63	—	—	8
Lausanne		—	—	—	—	—	—
Neuenburg		—	—	—	—	—	—
Genf[1])		7	18	807	—	—	—

[1]) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. *Organisation.*

Als bedeutendste gesetzgeberische Tat auf diesem Gebiet ist das Gesetz über das *Sekundarschulwesen des Kantons Waadt* vom 19. Februar 1892 [1]) zu bezeichnen, das auch das ganze Mittelschulwesen einbezieht und die bezügliche umfangreiche Gesetzgebung in lichtvoller Weise kodifizirt. Das Gesetz behandelt sukzessive: *a.* Ecoles secondaires, *b.* Ecoles supérieures de jeunes filles, *c.* Collèges communaux, *d.* Ecole cantonale d'agriculture, *e.* Ecoles industrielle et commerciale cantonales, mit folgenden Unterabteilungen: Ecole industrielle, école professionnelle, école de commerce, gymnase mathématique, *f.* Collège cantonal, *g.* Gymnase classique, *h.* Ecoles normales.

Es zeichnet sich das Gesetz, das in Beilage I in extenso abgedruckt ist, ebensowohl durch seine einheitliche Durcharbeitung, als durch eine Reihe neuer Gesichtspunkte aus.

Die Sekundarschulen der Gemeinden, die Töchterschulen und das kantonale Gymnasium erleiden keine Veränderung. Dagegen wird die bisherige kantonale Industrieschule in vier Abteilungen getrennt: in eine eigentliche Industrieschule für Schüler von 12 bis 15 Jahren, eine Gewerbeschule, an die vorige Industrieschule anschliessend, eine Handelsschule und ein mathematisches Gymnasium. Diese drei Abteilungen sollen unter der gleichen Direktion stehen und drei Jahreskurse (15. bis 18. Altersjahr) umfassen. Der Zweck dieser Trennung besteht darin, in Zukunft die Richtung des Studiums früher zu spezialisiren, als das bisher der Fall gewesen. Das neue Gesetz errichtet ferner eine landwirtschaftliche Schule; ebenso sollen die Zöglinge des Lehrerseminars zum Besuche der Universitätsvorlesungen zugelassen werden.

Von den Sekundarlehrern wird, je nach den Fächern, ein Diplom der philologisch-naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Lausanne verlangt. Man hofft, durch diese Forderung mehr Übereinstimmung in das Lehrpersonal der Sekundarschulstufe hineinzubringen und zugleich die Zahl der Studirenden an der jungen Universität zu erhöhen.

Von den wichtigern Erlassen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens erwähnen wir noch die folgenden:

1. *Stipendienordnung für den Kanton Baselstadt* vom 3. Dezember 1892, wodurch der jährliche Betrag eines Stipendiums in den obern Schulen auf Fr. 80 für die I., Fr. 120 für die II., Fr. 160 für die III. und Fr. 200 für die IV. Klasse festgesetzt wird. Diese Beträge können bei besonderer Dürftigkeit eines Petenten um Fr. 40 erhöht werden.

---

[1]) Beilage I, pag. 10 ff.

2. *Regulativ für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen* vom 18. Mai 1892, das sämtlichen Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsprüfungen entspricht [1]).

3. *Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung an der kantonalen Lehranstalt des Kantons Obwalden* vom 21. April 1892, sowie eine *Verordnung* betreffend *Aufnahmebedingungen* an der genannten Anstalt [2]).

4. *Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Graubünden* [3]), wornach die Prüfung in zwei Hälften zerfällt. Am Schluss des 6. Kurses wird geprüft in Mathematik, Physik, Geographie, Naturgeschichte, Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit; am Schlusse des 7. Kurses findet eine Prüfung statt in folgenden Fächern: Deutsche, lateinische, griechische und eine neue Fremdsprache (Französisch, Englisch, Italienisch), Geschichte des Altertums und Chemie.

5. Durch die Volksabstimmung vom 3. April 1892 ist das schon im letzten Jahrbuch erwähnte *Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung* an der *solothurnischen* Kantonsschule zu einer dreiklassigen perfekt geworden.

Wir fügen noch einige Mitteilungen bei, die auch für weitere Kreise von Interesse sind:

Der Regierungsrat des Kantons *Aargau* hat, gestützt auf die Erfahrungen des ersten Betriebsjahres, sowie die gegenwärtigen Lebensmittelpreise, die Pensionsgelder im Kantonsschülerhaus für das Schuljahr 1891/92 festgesetzt wie folgt:

1. Schüler, welche aargauische Stipendien beziehen, zahlen per Jahr Fr. 450. 2. Andere Schüler, deren Eltern aargauische Bürger sind, oder im Kanton wohnen, zahlen Fr. 500. 3. Schüler von kantonsfremden Eltern, die nicht im Kanton wohnen, zahlen Fr. 600.

Vom Erziehungsrat sind bezüglich der Aufnahme von Zöglingen in das Schülerhaus folgende Grundsätze festgestellt worden:

1. Anmeldungen von Schülern, deren Eltern Kantonsbürger oder im Kanton wohnende Schweizerbürger sind, gehen allen andern vor. 2. Von diesen ist Schülern, welche Stipendien erhalten haben, in erster Linie der Vorzug zu geben. 3. Unter den übrigen Angemeldeten wird die Auswahl nach der Qualifikation getroffen, falls durch das Aufnahmsexamen deutliche und zweifellose Verschiedenheit zu konstatiren ist.

An der Kantonsschule *Pruntrut* ist im Jahre 1892 der Konvikt aufgehoben worden.

An der Kantonsschule *St. Gallen* sodann ist das Englische als obligatorisches Fach erklärt worden.

Mit Bezug auf das Verhältnis der Mittelschulen zum *eidgenössischen Polytechnikum* ist für das Berichtsjahr zu melden, dass

---

[1]) Beilage I, pag. 97—101.

[2]) Beilage I, pag. 100—104.

[3]) Beilage I, pag. 105—108.

der im Vorjahre vorbereitete Vertragsabschluss mit dem Gymnasium der Stadt *Burgdorf* für dessen Realabteilung perfekt wurde, sodass nun die eidgenössische polytechnische Schule mit allen drei Mittelschulen des Kantons Bern in festem Vertragsverhältnis steht.

Die mit der Erziehungsdirektion von *St. Gallen* wieder aufgenommenen Verhandlungen führten zunächst soweit, dass St. Gallen auf das Verlangen des eidgenössischen Polytechnikums nach Aufsetzung einer 5. technischen Halbjahresklasse an der Kantonsschule eintrat und dagegen die von der technischen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen anlässlich ihrer im Frühjahr abgehaltenen Maturitätsprüfungen ausgestellten Zeugnisse für prüfungsfreien Eintritt ins Polytechnikum auf das Schuljahr 1892/93 anerkannt wurden.

2. *Lehrer und Schüler.*

Es waren im Jahre 1891/92: 980[1]) (1890/91: 951) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 709 (1890/91: 690) an denjenigen mit Anschluss und 271 (1890/91: 261) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Was an statistisch Wissenswertem und über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsschulen zu melden war, ist bei Besprechung der Förderung derselben durch den Bund beigebracht worden. Detaillirte statistische Angaben über Frequenzverhältnisse, sowie die Betriebskosten der in Frage kommenden Anstalten finden sich sodann am Schlusse des statistischen Teils.

VIII. Handelsschulen.

Was oben von den landwirtschaftlichen Bildungsanstalten bemerkt worden ist, gilt in demselben Umfange auch von den Anstalten für das kommerzielle Bildungswesen (Handelsschulen und kaufmännische Vereine). An diesem Orte ist noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass dasselbe seit der Subventionirung durch den Bund einen ungeahnten Aufschwung genommen hat und dass insbesondere auch die kaufmännischen Vereine hiedurch in ihren Unterrichtsbestrebungen eine ganz erhebliche Förderung erfahren haben.

Die Ausgaben des Bundes in den letzten drei Jahren betrugen:

	1891/92 Fr.	1892/93 Fr.	1893/94 Fr.
Handelsschulen	20166	38500	46800
Kaufmännische Vereine . . . (Zentralkomite inbegriffen)	18700	33400	38040
Total	38866	71900	84840
Budget	60000	80000	90000

[1]) Inkl. acht Lehrer und eine Lehrerin an der Töchterschule Zürich; inkl. drei Lehrer und vier Lehrerinnen an der Töchterschule Winterthur.

IX. Gewerbliche Berufsschulen.

1. *Technikum in Winterthur.*

Die Frequenz war folgende:

Abteilungen	Sommersemester 1891 Schüler	Sommersemester 1891 Hospitanten	Wintersemester 1891/92 Schüler	Wintersemester 1891/92 Hospitanten
Bautechniker	48	2	99	6
Maschinentechniker . .	225	8	197	6
Elektrotechniker . . .	18	—	23	—
Chemiker	36	—	27	1
Kunstgewerbe . . .	19	20	25	26
Geometer	26	—	26	—
Handel	48	140	52	129
Instruktionskurs . . .	12	—	—	—
Total .	432	170	449	168

Die Schulen umfassen 5—6 Semester.

Mit Bezug auf die Heimatangehörigkeit verteilen sich die *Schüler* folgendermassen:

	Total	Kantonsbürger	%	Andere Schweizer	%	Ausländer	%
Sommer 1891:	432	154	35,6	203	47,0	75	17,4
Winter 1891/92:	449	149	33,2	222	49,5	78	17,3

Auf Grund der Prüfungsergebnisse im Sommersemester konnte 6 Bautechnikern, 19 Maschinentechnikern, 13 Elektrotechnikern, 6 Chemikern, 2 Geometern und 1 Schüler der kunstgewerblichen Abteilung das Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden, ebenso elf Teilnehmern am Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

2. *Westschweizerisches Technikum in Biel.*

Das westschweizerische Technikum in Biel zählte in seinem zweiten Schuljahr 1891/92 im ganzen 219 Schüler (1890/91: 108); davon waren 34 Schüler der Uhrenmacherschule, 14 Elektrotechniker, 42 Kleinmechaniker, 6 Kunstgewerbeschüler, 21 Bauschüler, 44 in der Eisenbahnschule und 58 Hospitanten. Neben 14 Hauptlehrern wirkten an der Anstalt 15 Hülfslehrer. Der allgemeinen Aufsichtskommission von neun Mitgliedern stehen besondere Fachkommissionen für die Uhrenmacherschule (neun Mitglieder), die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik (sieben Mitglieder), die kunstgewerblich-bautechnische Schule (fünf Mitglieder), die Eisenbahnschule (fünf Mitglieder) und die allgemeinen Fächer, Sprache, Mathematik etc. (drei Mitglieder) zur Seite. Die Uhrenmacherschule mit einem Kurs von drei Jahren und einem solchen von neun Semestern und die Abteilung für Kleinmechanik mit drei Jahreskursen haben je 59 wöchentliche Stunden, die Schule für Elektrotechnik und Kleinmechanik sechs Semester mit 33 bis 46 Wochenstunden. Die Abteilung Kunstgewerbe hat in der Vorklasse (1. und 2. Semester) 46 respektive 54, in der Fachklasse, drei bis fünf Semester, 52, 57 und 55 wöchentliche Stunden, wovon 15 respektive 20 Stunden auf das Ornamententwerfen und Fach-

zeichnen fallen. In der Schule für Baugewerbe wechselt die wöchentliche Stundenzahl in den fünf Semestern zwischen 40 bis 44.

3. *Kantonales Technikum in Burgdorf.*

Die Anstalt wurde am 20. April 1892 mit der 1. Klasse eröffnet. Die Frequenz der einzelnen Semester war folgende:

		Schüler
Sommersemester 1892 mit der der 1. Kl.		18
Wintersemester 1892/93 mit der 2. Kl.		29
Sommersemester 1893 mit der 1. u. 3. Kl.	baugewerbliche Abteil. mech.-technische „	54 [1]
Wintersemester 1893/94 mit der 2. u. 4. Kl.	baugewerbliche Abteil. mechanisch.-techn. „ elektrotechnische „	66 [2]

Das Sommersemester 1894 wird sämtliche Kurse und Klassen umfassen, d. h. so, dass zum erstenmal die 5. Klasse geführt wird.

An der Anstalt wirken gegenwärtig sechs Hauptlehrer und fünf Hülfslehrer. Die Gehalte der erstern variiren zwischen Fr. 3800 und Fr. 4800.

4. *Kunstgewerbeschule Zürich.*

Die Stundenzahl und Frequenz der einzelnen Fächer gestaltete sich folgendermassen:

	Stundenzahl		Schülerzahl	
	Sommer 1891	Winter 1891/92	Sommer 1891	Winter 1891/92
Ornamentzeichnen	9	10	39	55
Blumenzeichnen	7	7	27	44
Figurenzeichnen	14	18	32	49
Studienkopf	3	4	16	26
Aktzeichnen	4	4	11	23
Dekoratives Malen	16	16	8	18
Arch. und gewerbliches Zeichnen Kompositionsübungen	4	4	26	38
Fayencemalen	9	8	17	21
Ornamentale Kompositionsübungen	6	7	14	19
Modelliren	16	18	12	12
Holzschnitzen	39	31	4	4
Stillehre	2	2	17	18
Darstellende Geometrie	$5^1/_2$	5	14	14
Geometrisches Zeichnen	2	2	6	7
Perspektive	3	3	13	12
Perspektivisches Freihandzeichnen	$1^1/_2$	2	19	24
Methodik	1	1	8	9
Werkzeichnen	5	6	8	8
Lehrwerkstätte	48	40	8	8
Kalkulationswesen	2	2	4	4

Im Sommersemester 1891 betrug die Gesamtzahl der Schüler 54, im Wintersemester 1891/92 83; an der Schule wirkten 7 Lehrer.

5. *Kunstschule Bern.*

Der im vorigen Jahre aufgestellte Unterrichtsplan hat sich nach und nach eingelebt und bietet wenigstens eine Handhabe,

[1]) Am Schluss des Semesters 49 Schüler. — [2]) Am Schluss 65 Schüler.

um die Schüler zum regelmässigen Besuche der von ihnen belegten Stunden anzuhalten.

Die *Frequenz* war folgende:

Sommersemester:	37 Herren,	23 Damen.	Total:	60.
Wintersemester:	52 „	25 „	„	77.

Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 5000, der Bundesbeitrag auf Fr. 3332. An Lehrerbesoldungen wurden ausgegeben Fr. 9775.

6. *Kunstgewerbeschule Luzern.*

Die verschiedenen Berufsarten waren in den Freikursen vertreten: Maler 14, Bauzeichner 1, Vergolder 1, Lithograph 1, Schriftsetzer 1, Tapezierer 1, Buchbinder 2, Schreiner 14, Wagner 1, Schuhmacher 1, Steinmetz 1, Gipser 1, Baugehilfe 1, Goldschmiede 7, Schlosser 15, Schmied 1, Spengler 3, Mechaniker 1, unbestimmten Berufes 9. Aufnahme fanden nur die, welche sich über einige Vorbildung im Zeichnen ausweisen konnten.

Von den Tagesschülern sind 21 aus Werkstätten in die Anstalt eingetreten: 8 Maler, 2 Steinmetzen, 2 Gipser, 3 Schreiner, 6 Schlosser.

An der Anstalt ist eine besondere Abteilung für Glasmalerei eingeführt worden. Wertvolle alte Scheiben werden ihr zur Renovation anvertraut, und auch die Arbeiten nach eigenen Entwürfen erfreuen sich sehr guter Aufnahme, indem solche von Kennern dieses Faches günstig beurteilt werden.

7. *Allgemeine Gewerbeschule in Basel.*

Für diese Anstalt ist ein Neubau, beziehbar auf 1. Januar 1893, erstellt worden.

Die untere Abteilung der Anstalt zählte im Sommer 1892 172, im Winter 1892/93 190 Schüler, darunter 27 respektive 23 Schüler der öffentlichen Schulen, die obere Abteilung in den gewerblichen Klassen im Sommer 326, im Winter 481 Schüler; in den Kunstklassen (männliche Abteilung) im Sommer 42, im Winter 73 Schüler, von welchen 8 bezw. 11 die Schule nicht zu gewerblichen Zwecken besuchten und Schulgeld bezahlten. Von letztern waren 7 bezw. 10 Schüler hiesiger öffentlicher Schulen. Die weibliche Abteilung der Kunstklassen zählte im Sommer 105, im Winter 115 Schülerinnen, worunter 6 bezw. 3 Schülerinnen anderer öffentlicher Schulen. Zum Zweck beruflicher Ausbildung beteiligten sich an den Kursen 36 bezw. 46 Schülerinnen.

Die Totalfrequenz war im Sommer 611, im Winter 797 Schüler.

Davon waren in Basel selbst wohnhaft im Sommer 531, im Winter 757, in Landgemeinden des Kantons 5 bezw. 4, in benachbarten Ortschaften der Schweiz 60 bezw. 20, im deutschen Reiche 15 bezw. 16.

Nach der Heimat waren es: Basler 277 bezw. 499, aus anderen Schweizerkantonen 183 bezw. 151, Ausländer 151 bezw. 147.

Auf Ende 1892 waren an der Anstalt mit Inbegriff des Direktors 10 Lehrer definitiv, 7 Lehrer und 2 Lehrerinnen provisorisch angestellt.

8. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Die Schule besteht aus verschiedenen Abteilungen:

1. Eine eigentliche Zeichnungsschule mit 118 Schülern.
2. Ein Dilettantinnenkurs mit den Fächern Handarbeiten (25 Schülerinnen), Malen und Zeichnen (35), Stillehre und Kunstgeschichte (20 Schülerinnen).
3. Frauenarbeitskurse. Der Arbeitslehrerinnenkurs (10 Schülerinnen) dauert ein Jahr und umfasst vierteljährliche Kurse, die auch von andern Schülerinnen besucht werden können, im Handnähen und Flicken (10 Schülerinnen), im Maschinennähen (21), im Kleidermachen (23). Ausserdem erhalten die Teilnehmerinnen Unterricht in Pädagogik und Methodik (je 10 Schülerinnen).
4. Kurse für Bügeln (zwei Kurse mit je zirka 20 Schülerinnen).
5. Stickfachkurs (8 Schüler).

Die Totalfrequenz der Schule betrug 118 Schüler, wovon 66 bisherige und 52 im Laufe des Jahres neu eingetretene. Während des Jahres sind 42 Schüler ausgetreten.

Der Unterricht wird durch acht Lehrer und fünf Lehrerinnen erteilt.

9. Ecole d'art in Chaux-de-Fonds.

Im Jahre 1892 ist die Zahl der Schüler auf 312 gestiegen. Es wird in dieser Schule in denselben Disziplinen unterrichtet, wie an den oben aufgeführten Kunst- und Kunstgewerbeschulen. Dass auch gewissen Kunstspezialitäten der dortigen Hauptindustrie, der Uhrenmacherei, im Lehrplan der Schule eine erhebliche Berücksichtigung nicht versagt wird, ist selbstverständlich. So sind denn in dieser Beziehung einige Spezialkurse eröffnet worden.

10. Ecole des Arts industriels in Genf.

Die verschiedenen Abteilungen dieser Anstalt wiesen im Jahre 1893 nachfolgende Frequenzziffern auf:

Modelage (figure)	18	Schüler	
„ (ornement)	30	„	
Ciselure (soir)	23	„	(soir 16)
Sculpture sur pierre et bois	17	„	
Gravure sur bois	14	„	
Serrurerie artistique (fer forgé)	12	„	(soir 14)
Céramique, peinture décorative	60	„	
Moulage en plâtre	5	„	
Peinture sur émail	5	„	
Cours de styles	110	„	
Cours émaillerie (temporaire)	45	„	

Die Zahl der Professoren beträgt 11, die der Schüler 211, nämlich:

Regelmässige Schüler	136
Cours de ciselure (soir)	16
„ „ serrurerie (soir)	14
„ temporaire émaillerie (soir)	45
Total	211

Die Ausgaben der Schule im Jahre 1892 betrugen Fr. 112,603.

11. Andere Berufsschulen.

Wollten wir die ganze Reihe der Bestrebungen auf dem Gebiete der Berufsbildung, wie sie in Schulen gepflegt werden, zur Darstellung bringen, so würde der Rahmen des Jahrbuches weit überschritten. Es würden zwar noch eine ganze Reihe von Anstalten dieser Art wegen ihrer eigenartigen und originellen Organisation, die sich in unmittelbarer Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse vollzogen hat, eine eingehendere Besprechung verdienen. Es seien an diesem Orte beispielsweise die sechs verschiedenen Uhrenmacherschulen in den westschweizerischen Kantonen, sodann die Seidenwebschule Zürich und endlich die schweizerische Fachschule für Damenkonfektion und Lingerie in Zürich erwähnt. Eine Aufzählung dieser Anstalten enthält der statistische Teil dieses Jahrbuches unter dem Titel „Ausgaben des Bundes für das Unterrichtswesen 1892“.

X. Tierarzneischulen.

Eine für diese Anstalten wichtige Neuerung ist die Aufstellung einer eigenen eidgenössischen Kommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen. Im Interesse des Unterrichtes, des tierärztlichen Berufes und der Landwirtschaft ist zu wünschen, dass baldmöglichst eine Norm der für die Maturität erforderlichen Kenntnisse aufgestellt werde, im Sinne des allgemeinen Wunsches nach höheren Anforderungen.

Die Frequenz der Anstalten war folgende:

	Sommersemester 1891				Wintersemester 1891/92			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	29	5	21	3	46	7	35	4
Bern . .	63	30	32	1	58	27	30	1

Krankenmaterial.

Sommersemester 1891.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	891	1861	186	1324	4262
Bern . . .	468	1176	253	2026	3923

Wintersemester 1891/92.

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	594	1363	388	1250	3595

Von den beschlossenen Neubauten an der Tierarzneischule *Bern* wurde im Berichtsjahre das Administrationsgebäude aufgerichtet und ist im Herbst 1892 dem Betrieb übergeben worden. Vom Grossen Rate ist noch der nötige Kredit für die Erstellung einer neuen Hufbeschlaglehranstalt nebst zudienlichen Lokalitäten mit Fr. 77,100 bewilligt worden; hiezu kommt noch die Entschädigung für die am 15. Oktober 1892 teilweise abgebrannte alte Anstalt mit Fr. 20,900.

XI. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Auch im Berichtsjahre sind auf dem Gebiete des Hochschulwesens eine Reihe von Erlassen zu verzeichnen, aus denen wir die wesentlichen herausheben:

1. *Promotionsordnungen* der I. Sektion der philosophischen Fakultät *Zürich* (Beilage I, pag. 116—119) und der II. Sektion der philosophischen Fakultät (pag. 119—123), sowie der medizinischen Fakultät der Hochschule *Basel* (Beilage I. 137—138).

2. Reglemente betreffend die Habilitation und die Verpflichtungen von Privatdozenten:

a. Bern: katholisch-theologische Fakultät (I. pag. 130—131), juristische Fakultät (I. pag. 131—132), medizinische Fakultät (I. pag. 132);

b. Basel: Ordnung über die Habilitation und Pflichten der Privatdozenten (Beilage I, pag. 136).

3. Gesetze betreffend die Errichtung neuer Professuren in *Basel* für Hygiene und in *Genf* für Logik und technische und theoretische Chemie.

4. Für die Studirenden an der Hochschule und Tierarzneischule *Bern* ist ein einlässlicher Studienplan (Beilage I. pag. 123 ff.) für alle Studienrichtungen publizirt worden, der den Charakter eines unverbindlichen Rates hat. Dieser Plan orientirt in lichtvoller Weise über die Auswahl der Disziplinen zur Erreichung eines bestimmten Studienzweckes.

5. Verordnungen und Gesetze betreffend die Hülfsanstalten der Hochschulen und zwar in *Basel* (Beilage I. pag. 138—144) und *Zürich* (I. pag. 109 ff.) mit Bezug auf die Bibliotheken, in *Genf* betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 200,000 zur Erstellung eines Gebäudes für pathologische Anatomie (Beilage I, pag. 143); sodann ist in *Bern* ein Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der bernischen Musikgesellschaft abgeschlossen worden, um die Musikschule einem Teil der Studirenden zugänglich zu machen (Beil. I, pag. 134).

Die im weitern über die Hochschulen erlassenen Verordnungen finden sich in der I. Beilage, pag. 109 ff.

2. *Frequenz und Promotionen.*

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inklusive Polytechnikum, war im Wintersemester folgender: [1])

	Winter 1891/92		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	703	427 [2])	1130
Hochschule Zürich	543 [67]	162 [59]	705 [126]
„ Bern	534 [80]	92 [64]	626 [144]
„ Basel	402 [1]	61	463 [1]
„ Genf	536 [89]	180 [59]	716 [148]
„ Lausanne	375 [5]	142 [8]	517 [13]
„ Freiburg	168	5	173
Akademie Neuenburg	69	65	134
Theologische Anstalt Luzern	31	—	31
Cours de droit in Sitten	16	—	16
1891/92:	3377	1134	4511
1890/91:	3073	1036	4109
Differenz:	+ 304	+ 98	+ 402

	Winter 1892/93		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	725	429 [3])	1154 [3])
Hochschule Zürich	583 [98]	68 [23]	651 [121]
„ Bern	567 [86]	115 [89]	682 [175]
„ Basel	442 [1]	62	504 [1]
„ Genf	594 [93]	237 [108]	831 [201]
„ Lausanne	349 [16]	81 [17]	430 [33]
„ Freiburg	173	15	188
Akademie Neuenburg	50	57 [7]	107 [7]
Theologische Anstalt Luzern	za. 30	—	za. 30
Cours de droit in Sitten	za. 16	—	16
1892/93:	3529	1064	4593
1891/92:	3377	1134	4511
Differenz:	+ 152	— 70	+ 82

Die Zahl der im Jahre 1891/92 erfolgten Promotionen betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7 [4])	24	18 [5])	49
Bern	—	5	24	25	54
Basel	—	4	15	38	57
Genf	—	1	16	17	34
Lausanne	—	4	2	2	8
Neuenburg	—	2	—	10	12
1891/92:	—	23	81	110	214
1890/91:	4	19	70	95	188
Differenz:	— 4	+ 4	+ 11	+ 15	+ 26

[1]) Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an. Sie sind in den daneben stehenden Zahlen inbegriffen.

[2]) Darunter 138 Studirende der Hochschule.

[3]) Darunter 154 Studirende der Hochschule Zürich.

[4]) 2 honoris causa.

[5]) 3 honoris causa.

3. *Lehrerpersonal.*

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1891/92 an den schweizerischen Hochschulen ist folgender:

	Professoren ordentl.	Professoren ausserord.	Privatdozent.	Total	Studirende u. Auditoren	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich [1])	54	—	67 [2])	121	1130	9,3
Hochschule Zürich	41	19	53	113	705	6,3
„ Bern	49 [3])	14	52	115	626	5,6
„ Basel (1892) . . .	40	23	21	84	463	5,5
„ Genf	48	9	35	92	716	7,8
„ Lausanne	27	26	13	66	517	7,8
„ Freiburg [1]) . . .	43	—	—	43	173	3,9
„ Neuenburg . . .	29	1	5 [4])	35	134	3,8
	331	92	246	669	4464	6,7
Theologische Lehranstalt Luzern					31	
Cours de droit in Sitten					16	
					4511	

[1]) Sommersemester 1892. — [2]) 25 Assistenten zugleich Privatdozenten, 6 mit bestimmten Lehraufträgen bedachte Dozenten und 36 Privatdozenten. — [3]) Inkl. 3 Honorarprofessoren. — [4]) 5 professeurs agrégés, zudem 7 Honorarprofessoren.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Nach und nach bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass der Staat, der das Obligatorium der Schule erklärt, auch insbesondere dafür zu sorgen habe, dass das leibliche Wohl der Kinder nicht Schaden leide. So werden denn im allgemeinen die Schulhausneubauten in einer Weise erstellt, dass sie mehr und mehr den hygienischen Anforderungen entsprechen. Ebenso verhält es sich mit dem Schulmobiliar. So hat beispielsweise der Erziehungsrat von Uri folgende Mitteilung an die Schulbehörden erlassen:

Da mancherorts die Schulbänke unpassend und infolge dessen geeignet sind, die körperliche Entwicklung der Kinder zu beeinträchtigen, so wird zur Aufstellung eines einheitlichen Normals für Schulbänke Auftrag gegeben. Nach dieser Normalbank sind inskünftig alle Anschaffungen in den Primar- und Sekundarschulen einzurichten, was hiemit den Schulräten bekannt gegeben wird.

Es ist an anderm Orte die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder behandelt worden. Sie darf, wenn auch in etwas weiterem Sinne, als schulhygienische Massregel bezeichnet werden.

In den grössern Städten hat die Institution der *Schulbäder* im Interesse der Hygiene Eingang gefunden. Wir entnehmen einer Mitteilung über die bezüglichen Verhältnisse in Neu-Zürich folgendes:

Es bestehen daselbst sechs derartige Anstalten (Unterstrass, Riesbach, Hottingen, Wipkingen, Oberstrass, Zürich).

Über die Beteiligung am Baden beispielsweise in Unterstrass gibt folgende Statistik über das Jahr 1892 Auskunft:

Schule	Zahl der anwesenden			Hievon baden nicht					
	Knaben	Mädchen	Total	Knaben	%	Mädchen	%	Total	%
Elementarschule	108	134	242	25	23	21	16	46	19
Realschule . .	100	94	194	9	9	15	16	24	12
Sekundarschule .	61	61	122	13	21	11	18	24	20
Ergänz.-Schule .	20	31	51	1	5	6	19	7	14
Summa .	289	320	609	48	16,6	53	16,4	101	16,6

Auch in *Basel* werden die Schulbäder erheblich frequentirt. So wiesen die am 7. November 1892 wieder eröffneten Schulbäder in der Bläsischule bis zum Neujahr eine tägliche Beteiligung von 78 Knaben und 68 Mädchen auf. Knaben und Mädchen wechselten von Woche zu Woche in der Benützung der Bäder ab.

Der Regierungsrat des Kantons *Thurgau* hat am 11. Nov. 1892 eine Verordnung[1]) betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden

[1]) Beilage I, pag. 68 und 69.

Kinderkrankheiten bezüglich der Schule erlassen. Diese Massregel steht nicht vereinzelt da und wir verweisen mit Bezug hierauf auf eine im Abschnitt der Schülerabsenzen zitirte Bemerkung des Erziehungsdepartements des Kantons *Freiburg*.

Grössere Gemeinwesen besitzen eigene *Schulärzte* (vergl. darüber das letzte Jahrbuch) zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerschaft im allgemeinen. So sind dem Stadtarzt von *Neu-Zürich* auch die Funktionen eines Schularztes zugewiesen. Wir lassen nachstehend noch das von der Schulkommission adoptirte Reglement[2]) für den Schularzt von *Chaux-de-Fonds* in extenso folgen, da es in prägnanter Weise dessen Wirkungskreis umschreibt.

Art. 1. Le médecin des écoles a pour mission de veiller à l'amélioration des conditions hygiéniques des écoles en ce qui concerne:

1. les bâtiments scolaires;
2. l'aménagement des salles de classe et de leurs dépendances;
3. les instructions à donner aux membres du corps enseignant;
4. les soins à donner à certains élèves.

Art. 2. En conséquence il a spécialement les attributions suivantes:

1. il examine les plans des nouveaux bâtiments et donne son préavis;
2. il veille à l'observation des prescriptions concernant l'éclairage, le chauffage et la ventilation des salles et donne son avis sur la réfection du mobilier scolaire;
3. il donne aux membres du corps enseignant réunis en conférence des instructions leur permettant de reconnaître et de distinguer les premiers symptômes des principales maladies contagieuses, et de donner les premiers soins en cas d'accident. Il traitera également de l'hygiène et des maladies scolaires;
4. il examine les élèves que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire pour vérifier s'ils sont atteints d'une maladie qui nécessite leur éloignement momentané de l'école. — Eventuellement il leur délivre l'attestation de maladie et la déclaration de guérison.

   Il examine les élèves que les instituteurs lui présentent comme devant être libérés à teneur de l'article 32 de la loi sur l'enseignement primaire (élèves notoirement dépourvus d'intelligence).

   Il donne des soins aux élèves malades que les instituteurs envoient à sa consultation scolaire parce que les parents sont hors d'état de les faire traiter. Le consentement des parents est réservé.

Art. 3. Le médecin consacre à l'inspection des classes de la ville en moyenne une heure par semaine. — Il visite les écoles foraines une fois par an.

Art. 4. Il voue chaque semaine une heure régulière à la consultation scolaire. A cet effet, il est mis à sa disposition deux salles du collège primaire.

Art. 5. Il fait au corps enseignant une conférence par trimestre.

Art. 6. Il procédera à toute visite ou inspection extraordinaire que la Direction du collège estimera urgente.

Art. 7. Le médecin adresse à la Commission scolaire un rapport annuel.

---

[2]) L'Educateur 1892, No. 3, pag. 40.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1892).[1]

I. Schweiz. Volksschule.

1. Am 13. März fand in *Bern* eine grössere Versammlung von Lehrern zur Behandlung der Frage statt, wie der schweizerischen Volksschule durch Bundessubvention könnte geholfen werden. Leider wurde der Sache keine weitere Folge gegeben.

   Die Versammlung beschloss, die Angelegenheit von vornherein auf eidgenössischen Boden zu stellen und lud zu einer schweizerischen Konferenz auf 1. Mai 1892 nach Olten ein.

2. 1. Mai. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Olten,* zur Vorberatung der Frage: Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Referenten: Grünig und Weingart (Bern).

   Beschluss: „Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird ersucht, die Frage der Unterstützung des Volksschulwesens durch den Bund unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten zu prüfen und das Weitere beförderlichst zu veranlassen".

3. 31. Mai. Interkantonale Konferenz (Aargau, Solothurn, Baselland) in *Olten,* zur Besprechung des Art. 27 der Bundesverfassung (Referent: Schulinspektor Zingg in Liestal).

   Beschlüsse zu handen des Zentralausschusses des schweizerischen Lehrervereins:

   1. Von der Anbahnung einer Revision des Art. 27 der Bundesverfassung ist, um höhere Interessen nicht zu gefährden, derzeit abzusehen. Auch der Erlass eines eigentlichen schweizerischen Schulgesetzes ist nicht zu befürworten.

   2. Der Bund hat dagegen die Kantone zur Hebung der Volksschule nach Massgabe ihrer Leistungen für dieselbe und ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

   3. Das Institut der Rekrutenprüfungen ist nach Anforderungen und Verfahren stets zu vervollkommnen. Die statistische Bearbeitung ihrer Ergebnisse hat sich auch auf die Ursache geringer Resultate auszudehnen.

   4. Die schweizerische Unterrichtsstatistik ist als ein wichtiges Mittel zur Ausführung des Art. 27 Sache des Bundes.

   5. Regelmässige Konferenzen der Erziehungsbehörden wie auch der Seminarlehrer werden als wünschbar bezeichnet.

---

[1]) Die Zusammenstellung entspricht inhaltlich einem von Herrn Prof. Dr. O. Hunziker im „pädagogischen Jahresbericht 1892 von Albert Richter, Abteilung Schweiz, pag. 332 ff." erschienenen Verzeichnis. Statt der dort durchgeführten chronologischen Anordnung der pädagogischen Versammlungen und Referate ist hier eine Einteilung in neun Kategorien gewählt worden.

6. Die Errichtung schweizerischer Anstalten für Lehrerbildung bezw. die Beteiligung des Bundes an der Lehrerbildung, sowie die Ausstellung eidgenössischer Fachdiplome ist zu befürworten.

7. Es ist dahin zu trachten, dass die Lehrer der verschiedenen Kantone ohne Unterschied von Konfession und Richtungen im schweizerischen Verbande sich zusammenfinden und die schweizerische Volksschule begründen.

4. 27. August. Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich:* Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins wird mit Abfassung einer Denkschrift an die Bundesbehörden betreffend Subventionirung der Volksschule beauftragt.

5. 15. Oktober. Zweite Versammlung schweizerischer Schulmänner in *Zürich:* Bereinigung der Denkschrift an die Bundesbehörden.

6. 5. September. Aargauische kantonale Lehrerkonferenz in *Zofingen.*

1. „Art. 27 der Bundesverfassung" (Referent: Lehrer Rahm in Aarburg). Postulate zu handen der Bundesversammlung:

1. Unterstützung der Primarschulen durch den Bund nach Massgabe der Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Kantone. 2. Ausführung des Art. 27 durch ein eidgenössisches Schulgesetz.

2. „Zweck und Ziele der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt" (Referent: Lehrer Hannemann in Brugg).

3. Diskussion über Volksgesang (Thesen von Fricker, a. Bezirkslehrer). Beschluss:

Es seien bei dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins die nötigen Schritte einzuleiten zur Erstellung eines einheitlichen Gesanglehrmittels, um so einer schweizerischen Volksschule vorzuarbeiten.

7. 7. November. Herbstkonferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins in *Glarus.*

1. Referat über die „Förderung des schweizerischen Schulwesens durch den Bund" (Referent: Sekundarlehrer Auer in Schwanden). Mit allen gegen fünf Stimmen wurde beschlossen:

„Der kantonale Lehrerverein achtet nach Anhörung eines ausführlichen Referates über die Förderung des Schulwesens durch den Bund die finanzielle Unterstützung als zwingende Notwendigkeit und betrachtet sie als das wirksamste Mittel, um die Volksschule zu fördern und die nationale Bildung zu heben. Die erste Pflicht, die der Eidgenossenschaft aus Art. 27 der Bundesverfassung erwächst, besteht darin, dafür zu sorgen, dass im ganzen Schweizerland gute Volksschulen mit tüchtigen Lehrern bestehen. Die Konferenz beauftragt den Vorstand, in diesem Sinn an die hohe Bundesversammlung eine motivirte Eingabe zu richten."

2. Referat über Rechenlehrmittel für den Kanton Glarus (Referenten: Wyss und Beeler).

II. Kantonale Schulorganisation.

1. 13. Juni. Kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. in *Wolfhalden.* „Bausteine zum Ausbau der appenzellischen Volksschule" (Referent: Lehrer Bruderer in Speicher, Korreferent: Hörler in Schwellbrunn).

Die Thesen, welche die Versammlung annahm, sprechen sich aus für:

1. Ständige Inspektion. 2. Obligatorische Fortbildungsschule. 3. Revision des Lehrplans der Alltags- und Übungsschule. 4. Aufnahme des Zeichnens als Schulfach. 5. Ausarbeitung spezifisch appenzellerischer Lesebücher für die oberen Primarklassen. 6. Festsetzung eines Maximums der Schülerzahl für jede Klasse; sanitarische Vorschriften, Staatsbeiträge an Gemeinden. 7. Staatliche Unterstützung an die Gemeinden für Nachhilfeklassen. 8. Unentgeltlichkeit der Lehr- und Schreibmittel. 9. Ausdehnung der Lehrerbildung um ein (viertes) Jahr; Fallenlassen der besonderen kantonalen Prüfung. 10. Veranstaltung von Fortbildungs- und allgemeinen Repetitionskursen.

2. 20. Juni. Thurgauische Schulsynode in *Arbon*. Referat von Lehrer Seiler in Arbon über die „Rekrutenprüfungen und unsere Schulen".

Zustimmung zu den Thesen des Referenten:

1. Die thurgauische Synode spricht die Überzeugung aus, dass die Ergebnisse der eidgenössischen Rekrutenprüfungen von anerkennenswerter Zuverlässigkeit seien und dass dieselben seit ihrer Einführung zur Hebung des Schulwesens im engeren und weiteren Vaterlande wesentlich beigetragen haben.

2. In Berücksichtigung der Ergebnisse derselben sucht die Schulsynode den Ausbau der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) in möglichster Beschränkung, aber um so intensiverer Verarbeitung des Lehrstoffes.

3. Sie wünscht, dass die Schulprüfungen im Prinzip in bisheriger Weise beibehalten, aber im Sinne grösserer Übereinstimmung des Prüfungsverfahrens und im Sinne der Vereinfachung einer Reorganisation unterzogen werden.

3. 18.—19. Juli. Société pédagogique de la Suisse romande in Chaux-de-Fonds [1]).

Auf Grund des (gedruckten) Berichtes von M. Dubois, Schuldirektor in Locle, und der Diskussion über das erste Hauptthema: „Vereinheitlichung der Schulgesetzgebung für die romanischen Kantone", gelangte die Versammlung zu folgenden Schlüssen:

1. Gemeinsame Bestimmungen sind wünschenswert über *a*. Beginn und Dauer der Schulpflicht; *b*. die Minimal-Lehrpläne; *c*. Lehr- und Hülfsmittel; *d*. Minimal-Lehrplan für die Seminarien; *e*. Schulzeugnis; *f*. Erziehung schwachbegabter, blinder und taubstummer Kinder. 2. Bundesunterstützung für die Volksschule ist wünschenswert, insbesondere zur unentgeltlichen Abgabe der Schul- und Lehrmittel. 3. Die verlangte Einheit ist durch interkantonales Konkordat zu erreichen. Eine Kommission von kantonalen Abgeordneten wird die gemeinsam zu ordnenden Punkte bestimmen und den Behörden vorlegen. 3. (Antrag Scherff unter Opposition angenommen.) Die Lehrer der romanischen Schweiz fordern

[1]) Zwei Referate: 1. Quels points de la législation scolaire pourraient être communs à la Suisse romande? Par quels moyens pourrait-on arriver à plus d'uniformité? La situation faite aux instituteurs par l'obligation du service militaire est-elle normale et avantageuse pour l'école? Referent: Dubois, Locle. 2. Qu'appelle-t-on enfance abandonnée et qu'est-ce qui constitue l'abandon? Quels sont les causes et les effets de l'abandon? Quels sont les moyens de remédier à l'abandon, et, préférablement, de le prévenir? Referent: L. Favre, Genf.

die Anwendung von Art. 27 der Bundesverfassung. 4. Die Verpflichtung der Lehrer zum Militärdienst schadet der Schule. Es ist wünschbar, dass für alle Kantone und für alle Lehrer — tant secondaires que primaires — Art. 2, al. *e* des Militärgesetzes[2]) Anwendung finde.

III. Schule und Leben.

7. Juli. Société fribourgeoise d'éducation à *Estavayer*.

Zwei Referate:

1. Y a-t-il avantage à adopter le livre unique divisé en trois degrés pour l'enseignement de la langue maternelle et des branches civiques à l'école primaire? Referent D. Plancherel-Bussy.

2. Quelle influence le corps enseignant est-il appelé à exercer sur l'éducation des élèves en dehors des classes? Ref. Mlle Colland in Montet.

IV. Methodik des Unterrichts.

1. *Orthographiefrage*. Am 24. August war unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Schenk in Bern eine Konferenz zur Besprechung der Orthographiefrage für die deutsche Schweiz versammelt (s. pag. 135 u. 136).
2. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn*. Ausarbeitung eines Stufenganges für den Zeichenunterricht (Referent: Pfister in Solothurn).
3. 25. Juni. Kantonale Konferenz der st. gallischen Reallehrer in *Wyl*. Referat von S. Alge in St. Gallen über den ersten Unterricht im Französischen.
4. 17. Juli. 4. Generalversammlung des schweizerischen Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben in *Chaux-de-Fonds*. Bericht von Lehrer Rudin über den Stand des Arbeitsunterrichts in der Schweiz.
5. 11. September. Versammlung des schweizerischen Kindergartenvereins in *Luzern*.

   1. Referat von Frl. Sommer, Winterthur: Soll nicht der Anschauungsunterricht, vorzugsweise in Bezug auf Naturgegenstände und einfachere Kunstprodukte, noch mehr zur Geltung gelangen und die häufig aufregenden Spiele, sowie die anstrengenden Beschäftigungen teilweise ersetzen und zurückdrängen?

   2. Referat von Pfarrer Christinger, Hüttlingen: Wie und in welchem Masse ist religiöse Einwirkung im Kindergarten zulässig?
6. 17. September. Appenzellische Reallehrerkonferenz in *Appenzell*. Referat von Reallehrer Scherrer in Speicher: „Die praktische Geometrie in der Realschule mit Vorweisungen".
7. 26. September. Luzernische kantonale Lehrerkonferenz in *Ettiswyl*. „Wie erzieht der Lehrer die Schüler zur Selbständigkeit

[2]) Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht.

in den schriftlichen Arbeiten und welchen Wert hat in dieser Hinsicht die Sprachlehre?" (Referenten: Sekundarlehrer Meyer in Ettiswyl und Lehrer Kronenberg in Grosswangen.)

8. 1. Oktober. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz in *Amriswil.* „Kann die Sekundarschule speziell für die Ausbildung ihrer Schülerinnen noch mehr leisten?" (Referent: Braun in Bischofszell.)

Thesen: 1. Im Rechnen, hauptsächlich im Kopfrechnen, ist für die Mädchen auf die in ihren spätern Wirkungskreisen vorkommenden Aufgaben Rücksicht zu nehmen. 2. Die Buchführung soll sich namentlich auch mit der des engeren Haushaltes, der Vermögensverwaltung etc. beschäftigen. 3. Für die Mädchen ist ein einstündiger Jahreskurs in Geometrie einzuführen. 4. In der Naturkunde ist für die Mädchen namentlich auf besondere Gebiete in Chemie, Physik, Gesundheitslehre etc, vielleicht mit Beeinträchtigung der übrigen Gebiete Rücksicht zu nehmen. 5. Das Zeichnen ist für Mädchen speziell zu gestalten. 6. Das Turnen ist allerorten auch für Mädchen einzuführen; wo die Zahl zu klein ist, vielleicht in Verbindung mit den Mädchen der oberen Primarschulklassen. 7. Wo immer möglich, soll in Verbindung mit der schon bestehenden Arbeitsschule noch eine spezielle freiwillige Schule für weibliche Arbeit eingeführt werden.

9. 1./2. Oktober. Schweizerische Turnlehrerkonferenz in *Lausanne.* Referat über Mädchenturnen von Dr. Yersin.

10. 14. Oktober. Kantonale Schulsynode in *Bern.*

a. Die erste obligatorische Frage: „Inwiefern sind die Bedenken gegen den jetzigen Turnunterricht berechtigt und wie können dieselben berücksichtigt werden?" (Referent: Sekundarlehrer Eggimann in Worb) führte zu folgenden Vorschlägen:

1. Damit ein frischer, fröhlicher Geist auf dem Turnplatz herrsche, müssen Geräteturnen, Bewegungsspiele und angewandtes Turnen mehr gepflegt werden. Die Ordnungs- und Freiübungen sind zu beschränken. Unter den Geräten sind namentlich Springel, Stemmbalken, Stab, Reck und Springbock zu berücksichtigen. 2. Den körperlichen Übungen sind wöchentlich wenigstens vier Stunden einzuräumen. 3. Die Gemeinden haben, wenn nötig unter Beihilfe des Kantons und des Bundes, für geeignete Turnplätze und die nötigen Geräte zu sorgen. 4. Turnhallen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, sind anzustreben, damit auch im Winter und an Regentagen geturnt werden kann. 5. Das Turnen soll behandelt werden wie ein anderes Unterrichtsfach; es werde eingereiht in die Unterrichtsstunden und nicht nur als blosses Anhängsel der Schule betrachtet. Bei Inspektionen und Examen soll gehörig auf dasselbe Rücksicht genommen werden, aber ohne alle Eindrillerei zum Zwecke von Schaustellungen. 6. Die Lehrer sind für die Erteilung des Turnunterrichts zu befähigen durch geeigneten Unterricht im Seminar, durch besondere Kurse und durch Selbststudium. 7. Wo es sich tun lässt, ist der Turnunterricht den hiezu am besten geeigneten Lehrern zu übertragen. 8. Eine Revision der eidgenössischen Turnschule ist notwendig und nach Massgabe der damit gemachten Erfahrungen und mit Berücksichtigung des neuen Exerzirreglements beförderlich an die Hand zu nehmen. Die Erziehungsbehörde ist zu ersuchen, die Herausgabe zweckentsprechender Lehrziele für das Knaben- und das Mädchenturnen, nebst einer Sammlung geeigneter Spiele, veranlassen zu wollen.

b. Bezüglich der zweiten obligatorischen Frage: „Stellvertretung für erkrankte Lehrer“ (Referent: Schulinspektor Wyss in Burgdorf) wurden nachstehende Thesen angenommen:

1. Im neuen Schulgesetz ist auch die Entschädigung des Stellvertreters erkrankter Lehrer und Lehrerinnen zu ordnen. 2. Im Erkrankungsfall des Lehrers oder der Lehrerin leistet der Staat wenigstens die Hälfte an die Besoldung des Stellvertreters. 3. Der Staat schaffe auch eine genügende Altersversorgung der Lehrerschaft, damit unter den pensionirten Lehrern brauchbare Stellvertreter leichter zu finden sind.

Weitere Beschlüsse der Synode:

1. Gesuch an die Erziehungsdirektion, bei Anlass der bevorstehenden zweiten Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rate mit allem Nachdruck für eine des Berufes würdige ökonomische Stellung der Lehrerschaft — unter Berücksichtigung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung — und für strenge Ordnung des Absenzenwesens eintreten zu wollen.

2. Gesuch an die Bundesversammlung um Subventionirung der Volksschule.

11. 16. November. Herbstkonferenz der Zuger Lehrer in *Zug*. 1. Traktandum „Steilschrift“ (Referent: Sekundarlehrer Staub in Baar). 2. „Frühlings- oder Herbstanfang der Schulen“ (Referent: Lehrer Jäggi in Baar).

V. Schulhygiene.

7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Schulhygiene (Referent: Erziehungsrat Dr. Rahm).

VI. Fortbildungsschulen.

1. 11. Juni. Interkantonale Lehrerkonferenz (Solothurn, Bern, Baselland) in *Dornach*. Referat von Lehrer Strebel in Wahlen über die Notwendigkeit von Mädchenfortbildungsschulen. Thesen:

1. Eine bessere Fürsorge für Ausbildung des weiblichen Geschlechts, besonders durch Errichtung von Mädchenfortbildungsschulen, ist dringendes Bedürfnis.

2. Es ist einstweilen mit aller Energie darauf hinzuwirken, dass freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen mit staatlicher Unterstützung ins Leben treten, Koch- und Haushaltungskurse gegründet und besonders für praktische Ausbildung der Fabrikarbeiterinnen in ausgibiger Weise gesorgt werde.

2. 8. August. Schwyzerische Kantonallehrerkonferenz in *Steinerberg*. Rekrutenschulen und Rekrutenprüfungen (Referent: Schönbächler in Schwyz, Korreferenten: Sekundarlehrer Wyssmann in Küssnacht und Frei in Einsiedeln).

3. 26. September. Zürcherische Schulsynode in *Winterthur*. Referate von Lehrer Weber in Neumünster und G. Hug in Winterthur über „Organisation der Fortbildungsschulen“. Beschlüsse:

1. Die Zürcher Synode ersucht den kantonalen Erziehungsrat, die Beratungen über die Revision des Unterrichtsgesetzes neuerdings an die Hand zu nehmen und dabei ins Auge zu fassen: *a.* Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend. *b.* Umfassende staatliche Unterstützung der beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse, sowie der beruflichen Ausbildung der Mädchen. *c.* Erweiterung der Alltagsschulzeit.

2. Die Synode ersucht die Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern. Sie beauftragt den Vorstand mit der Begründung dieses Gesuches.

4. 4. Oktober. Aargauische kantonale Kulturgesellschaft in *Wohlen*. Referat über weibliche Fortbildungsschulen von Pfarrer Zschokke in Gontenschwyl (siehe Abschn. Fortbildungsschulen, pag. 167).

5. 22. November. Freiwillige Schulsynode des Kantons Baselstadt in *Basel*. Traktandum: „Die obligatorische Fortbildungsschule" (Referent: Lehrer Schlup, Korreferent Dr. Wetterwald).

Beschlüsse: Die Synode spricht den Wunsch aus: 1. dass der Staat die bestehende Frauenarbeitsschule übernehme; 2. „die Erziehungsbehörde möge, ihren bisherigen Bestrebungen getreu, fortfahren, für die weitere Fortbildung der nicht mehr schulpflichtigen Jugend zu sorgen. Die Synode würde das Obligatorium für die Fortbildungsschulen der männlichen Jugend begrüssen, falls sich in Zukunft die Verhältnisse einem solchen günstig gestalten sollten."

6. 15. Oktober. Lehrerverein des Kantons Solothurn in *Dornachbrugg*. „Der praktische Ausbau der solothurnischen Fortbildungsschule" (Referent: Bezirkslehrer Jeker in Breitenbach).

Angenommene Thesen: I. Fortbildung der *männlichen* Jugend.

1. Die obligatorische Fortbildungsschule des Kantons Solothurn hat um die Bildung der männlichen Jugend anerkennenswerte Verdienste.

2. Die gegenwärtigen Lebensverhältnisse fordern jedoch, dass sie ihren Schülern nebst besserer allgemeiner Ausbildung auch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittle, welche für das praktische Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

3. Diese erhöhten Anforderungen verlangen einen besseren Ausbau der Fortbildungsschule. Zu diesem Zwecke sind in den bestehenden Einrichtungen folgende Änderungen und Neuerungen einzuführen: *a.* Wo die Verhältnisse es gestatten, sollen die Schüler nach Fähigkeiten in Klassen geteilt und unterrichtet werden. In den Abteilungen mit gut vorgebildeten Schülern ist der Unterrichtsstoff mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu erweitern. *b.* Die Unterrichtsstunden sind auf die Tageszeit der Werktage zu verlegen. *c.* Bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes sind stets praktische Ziele ins Auge zu fassen . . . Es soll daher ein geeignetes „Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen" geschaffen werden *d.* Die Lehrer der Fortbildungsschulen sollen ihre Schüler zu nützlicher Privatlektüre anregen und anleiten. Bei Neuanschaffung für die Schulbibliotheken ist für geeigneten Lesestoff zu sorgen. *e.* Die Entschädigungen an die Lehrer für die Führung der Fortbildungsschulen sind angemessen zu erhöhen. *f.* In jedem Bezirksschulorte und andern zentral gelegenen Ortschaften ist eine gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu errichten, in welchen den Schülern nebst dem allgemeinen bürgerlichen Unterricht Gelegenheit geboten wird, sich speziell beruflich vorzubilden. Die Organisation dieser Schulen soll sich nach den lokalen Bedürfnissen richten.

Die Besucher derselben sind von der obligatorischen Fortbildungsschule zu dispensiren. Kanton und Bund unterstützen diese Schulen und sorgen für Ausbildung der nötigen Lehrkräfte.

II. Fortbildung der *weiblichen* Jugend.

1. Die gegenwärtig bestehende Arbeitsschule gibt den Mädchen keine den heutigen Lebensanforderungen genügende hauswirtschaftliche Ausbildung.

2. Wegen beschränkter Zeit und dem jugendlichen Alter der Schülerinnen kann sie auch bei Einführung einiger Verbesserungen diesen Mangel nicht ganz beseitigen; so wenig als spezielle Kurse — so wohltätig ihr Einfluss auch ist — die allen Töchtern notwendige wirtschaftliche Vorbildung zu vermitteln vermögen.

3. Das wirksamste Mittel hiefür ist die Mädchenfortbildungsschule.

4. Dieselbe schliesst sich unmittelbar an die Primarschule an und soll zwei oder drei Winterkurse mit wöchentlich wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

5. Die Fächer sind: Flicken, Anfertigen einfacher Wäschegegenstände, Maschinennähen, Waschen und Glätten, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre und Kochen. Lesen, Briefschreiben und Rechnen können meist im Dienste der beruflichen Fächer gelernt werden.

6. Benachbarte Schulgemeinden sind zu Fortbildungsschulkreisen zu vereinigen.

7. Der Staat soll für Ausbildung geeigneter Lehrerinnen und für entsprechende Bezahlung derselben sorgen.

8. Die Mädchenfortbildungsschulen müssen obligatorisch werden.

9. Durch Gründung von freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen ist das Obligatorium vorzubereiten.

Ferner wurde beschlossen:

„Der Kantonallehrerverein ersucht die h. Bundesversammlung, dem Volksschulwesen die finanzielle Unterstützung des Bundes zu sichern".

VII. Mittelschulen und Hochschulen.

1. 15. Oktober. Bernischer Mittelschullehrerverein in *Biel*. Beschluss betreffend Abhaltung eines Fortbildungskurses (Referent: Rektor Wyss) und Vorschläge obligatorisch einzuführender Lehrmittel (Referent: Zahler in Biel).
2. 15. Oktober. Züricher Hochschulverein in *Winterthur*. Referat von Professor Dr. Lang über das Regenerationsvermögen der Tiere.
3. 29. April. Hochschulverein in *Zürich*. Referat von Nationalrat Geilinger in Winterthur über die Frage der Besoldungen der Hochschullehrer.

VIII. Lehrerschaft.

1. *Militärpflicht der Lehrer*. Der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins behandelte in seiner Sitzung vom 30. April (nicht zum erstenmal) die Frage, ob die Lehrer im Militärdienst den andern Bürgern gleichgestellt werden und ob sie sollen

avanciren können wie andere Militärs? Bekanntlich herrscht in den verschiedenen Kantonen eine ganz verschiedene Praxis. Der Zentralausschuss fasste einstimmig folgende Resolution zu handen des Bundesrates:

a. der Militärdienst der Lehrer soll abgehalten werden wie der der anderen Bürger; *b.* es sollen keine besonderen Lehrerrekrutenschulen abgehalten werden; *c.* der Bund beteiligt sich in angemessener Weise an der Entschädigung des Stellvertreters eines in den Militärdienst eintretenden Lehrers.

2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg.* Anregung betreffend Gleichstellung der Bezirkslehrer mit den Gemeindeschullehrern in Bezug auf Alterszulagen.
3. 12. September. Basellandschaftliche Kantonallehrerkonferenz in *Liestal.*

1. Referat von Rektor Heinis in Waldenburg über „Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der basellandschaftlichen Lehrer". 2. Vortrag von Schulinspektor Zingg in Liestal über † Schuldirektor H. Tanner.

4. 17. September. Gründung eines bernischen Lehrervereins in *Bern.*
5. 8. Oktober. Jahresversammlung des Evangelischen Schulvereins in *Olten.* Referat über „den evangelischen Lehrer und die Vereinssache" von Lehrer Uttinger in Rubigen.
6. 10. Oktober. Konstituirende Versammlung des Vereins katholischer Lehrer und Schulfreunde in *Luzern.*
7. 14. Januar. Konstituirung einer freiwilligen kantonalen Schulsynode für *Baselstadt.*

IX. Verschiedenes.

1. 7. Januar. Kantonale Schulsynode in *Solothurn.* Gutachten der Lehrmittelkommission für Errichtung eines kantonalen Verlags oder einer Vermittlungsstelle für Lehrmittel und Schulmaterialien (Referent: P. Gunzinger).
2. 9. Januar. Aargauischer Bezirkslehrerverein in *Brugg.* Bericht über Vereinheitlichung der Lehrmittel an den aargauischen Bezirksschulen; einstimmiger Beschluss: prinzipielles Festhalten an der Idee der Vereinheitlichung der Lehrmittel, verbunden mit energischer Aufnahme der bezüglichen Vorarbeiten.
3. 28. Februar. Deutscher Schulverein in *Zürich.* Vortrag von Prof. Hunziker in Aarau über die „Sprachgrenze im Jura".
4. 23. Mai. Kantonale Frühjahrskonferenz der Glarner Lehrer in *Näfels.* Lesebuchfrage.
5. Ende Mai. Schweizerischer Armenerzieherverein in *St. Gallen.* Referat von a. Erzieher Flury in St. Gallen: „Der Armenerzieher"; Korreferat von Gubler in Belmont.

6. 9. Juni. Kantonale Sekundarlehrerkonferenz in *Luzern*. Lesebuchfrage.
7. 11. Juni. Kantonaler Mittelschul-Lehrerverein in *Bern*. „Welche Lehrmittel sind zur obligatorischen Einführung vorzuschlagen oder zu empfehlen?“ Nach längerer Debatte ward der Antrag von Rektor Lüscher in Bern, es sei eventuell ein limitirtes Obligatorium mit Auswahl bis unter drei Büchern in einem Fach zu befürworten, mit 97 gegen 2 Stimmen angenommen, dann an diesem Beschluss gegenüber der Eröffnung voller Lehrmittelfreiheit festgehalten (66 gegen 33 Stimmen).
8. 7. Juli. Kantonallehrerkonferenz in *Schaffhausen*. Lesebuchfrage (Lehrer Meyer in Neunkirch).
9. 23. August. Schweizerischer katholischer Erziehungsverein in *Einsiedeln*. Referate von Nationalrat Dr. Schmid in Altdorf über „Überbürdung der modernen Schule und Marienverehrung“ und Professor Frei in Einsiedeln über „das vierte Gebot in moderner Beleuchtung“.
10. 20. November. Gründung des „Schweizerischen Gesanglehrervereins“ in *Olten*.
11. 10. September. Konferenz der Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz in *Freiburg*. Beschlüsse betreffend Ausarbeitung gemeinschaftlicher Lehrmittel.
12. 20./21. September. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in *St. Gallen*. Erstes Thema: Schutz und Förderung der Handwerkslehrlinge (Referent: Museumsdirektor E. Wild in St. Gallen; Korreferent: Gewerbesekretär W. Krebs in Zürich).
13. 23. September. Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in *Basel*. „Ausstattung des Vereinsorgans mit Wandtabellen für den Schulunterricht“ (Referent: Professor Pupikofer in St. Gallen). — Eingabe an die Bundesbehörden (Referent: Lehrer Volkart in Herisau) betreffend Ausdehnung der Bundessubvention und -Inspektion.
14. 23./24. September. Evangelischer Schulverein des Kantons Bern in *Bern*. Referat von Lehrer von Bergen in Willigen „über den Erfolg des Unterrichts“.
15. 25. September. Versammlung schweizerischer Musikdirektoren und Gesanglehrer in *Olten* zur Gründung eines schweizerischen Volksgesangvereins.
16. 8./9. Oktober. Schweizerischer Gymnasiallehrerverein in *Baden*.

    Referate: 1. „Die öffentlichen Schulprüfungen“ (Ref. Dr. Kaufmann, Solothurn); die Versammlung sprach sich fast einstimmig für Beibehaltung öffentlicher Schulprüfungen (in etwas modifizirter Form) aus. 2. „Elektrische Wellen und Strahlen“ (Ref. Rektor Tuchschmied, Aarau). 3. „Die neuen Ausgrabungen auf der Akropolis“ (Ref. Dr. Escher, Zürich).
17. 11. Oktober. Schweizerischer Piusverein in *Sursee*. Referat von Redakteur Winiger über die „Schulfrage“.

Die Frage stellt sich so: Konfessionelle oder konfessionslose Schule? Für uns ist der Standpunkt ein gegebener; wir wollen die konfessionelle, die christliche Schule. Das Schulwesen ist allerdings Sache der Kantone, aber die Bundesverfassung fordert, dass der Unterricht genügend, obligatorisch und unentgeltlich sei, sowie dass er unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehe und die religiöse Freiheit nicht verletzt werde. Mit diesen so weitherzigen Bestimmungen ist man neuerlich nicht mehr zufrieden in gewissen Kreisen. Der heutige Zug der Zeit geht auf die vollständig konfessionslose Schule. Neuestens haben eine Zahl Lehrer und Pädagogen die Frage erörtert bezüglich Bundesunterstützung an Primarschulen und Zentralisation des Schulwesens; aber selbst in radikalen Kreisen haben solche Versammlungen, wie die in Bern, nicht volle Zustimmung gefunden. Wir aber müssen entschieden eine Einmischung des Bundes in unser Schulwesen ablehnen, als Anhänger der kantonalen Selbstbestimmung und als Gegner der Entchristlichung der Volksschule, welche mit den Bundesschulmeistern einziehen würde. Bundesgeschenke und Unterstützungen sind zu fürchten. Mögen wir auf der Hut sein bei einer allfälligen Gesetzesvorlage! (N. Z. Z. nach dem „Surseer Landboten".)

18. 9. Oktober. Versammlung der tessinischen „Società degli amici dell' Educazione" in *Capolago*. Jahresgeschäfte.

19. 14./15. Oktober. Conférences générales du corps enseignant primaire neuchâtelois in *Neuenburg*.

1. Thema: Jahresprüfungen (Rosselet, Bevaix). 2. Thema: Materialien für den Anschauungsunterricht (A. Reymond, Peseux).

20. 12. November. Bündnerischer kantonaler Lehrerverein in *Tiefenkasten*. Entwurf eines Lehrplans für unsere Volksschulen. (Referent: Seminardirektor Conrad).